

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz

Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen



In rot sind alle Änderungen gegenüber der Anleitung vom Dezember 2017 gekennzeichnet, soweit es sich nicht nur um rein redaktionelle Anpassungen oder gestrichene Passagen handelte.

	erstellt/ geändert durch:	QM - geprüft durch:	freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	Mai 2019			
Name:	Frau Dr. Mang AG Genehmigungsverfahren	Frau Mandelkow Qualitätsmanagementbeauftragte	Frau Dr. Mang Referatsleiterin II 4	
Unterschrift:	-			

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Allgemeine Anforderungen	7
2.1. Verbindliche Gliederung der Genehmigungsunterlagen	7
2.2. Nutzung der Formulare	7
2.3. Vorzulegende Genehmigungsunterlagen	7
2.4. Sonstige Anforderungen	8
3. Erläuterungen	13
Kapitel 1 Anträge	13
Formular 1/1; Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	13
Formulare 1.1/1 bis 1/1.4; zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG, Investitionsvolumen	19
Formular 1/2; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	19
Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis	20
Kapitel 3 Kurzbeschreibung	21
Kapitel 4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	23
Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage	24
Kapitel 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	26
Formular 6/1; Betriebseinheiten	26
Formulare 6/2 und 6/3, Apparatelisten	28
Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	32
Formulare 7/1 bis 7/4; Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr	32
Formular 7/5; Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	33
Formular 7/6; Stoffdaten	33
Kapitel 8 Luftreinhaltung	35
Formular 8/1; Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	35
Formular 8/2; Abgasreinigungseinrichtungen (ARE)	39
Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	41
Formular 9/1; Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	42

	Formular 9/2; Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	42
Kapitel 10	Abwasserentsorgung	44
	Formular 10; Abwasserdaten	44
Kapitel 11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	50
	Formular 11; Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	50
Kapitel 12	Abwärmenutzung	52
	Formular 12/1; Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V	52
Kapitel 13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	56
	Formular 13/1; Schallquellen Ausbreitungsbedingungen	57
Kapitel 14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	58
	Formulare 14/1 und 14/2; Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung (12. BImSchV)	59
	Formular 14/3; Land-use-planning (LUP)	59
Kapitel 15	Arbeitsschutz	69
	Formulare 15/1.1 und 15/1.2; Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln	69
	Formular 15/2; Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	69
	Formular 15/3; Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	70
Kapitel 16	Brandschutz	72
	Formulare 16/1.1 und 16/1.2; Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	72
Kapitel 17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	73
	Formular 17/1; Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach § 62 WHG	73
	Formular 17/2; Anzeige nach § 40 AwSV	73
Kapitel 18	Bauantrag / Bauvorlagen	74
	Formulare der Bauaufsichtsbehörde	74
Kapitel 19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	75
	Formular 19/1; Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	75
	Formular 19/3; Inanspruchnahme von Bodenflächen	75
	Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete	76
Kapitel 20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	83
	Formular 20/1; Feststellung der UVP-Pflicht	83
	Formular 20/2; Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG	83
Kapitel 21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	89

Kapitel 22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	90
	Formular 22/1; Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	90
4.	Anhänge	93
4.1.	Abkürzungsverzeichnis	93
4.2.	Genehmigungsbehörden / Zuständigkeiten	96

1. Einleitung

Die Anforderungen an Anlagen, für die ein Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG besteht, werden immer umfangreicher. Die Transparenz der Verfahren und die Information der Öffentlichkeit gewinnen neben den fachlichen Prüfungen immer mehr an Bedeutung. Damit erhöhen sich die Anforderungen, die an die Qualität der Antragsunterlagen und deren Prüfung gestellt werden. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und in Bezug auf die Zielsetzung der Landesregierung, den Investitionsstandort Hessen und dessen Wettbewerbsfähigkeit attraktiv zu gestalten, wird in Hessen der Einhaltung der gesetzlich kurzen Genehmigungsfristen Priorität eingeräumt.

Voraussetzung für die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist, dass zum einen die Anträge und die dazu gehörenden Unterlagen auf alle zu prüfenden Belange eingehen und zum anderen, dass auf die darin enthaltenen Informationen schnell zugegriffen werden kann. Anleitung und Formulare sollen hierzu beitragen.

Die vorliegende Anleitung beschreibt die Angaben, Beschreibungen und Darstellungen, die für die Prüfungen der jeweiligen Rechts- und Sachgebiete erforderlich sein können. Darüber hinaus sollen die Vorgabe einer verbindlichen Gliederung und die Einführung von Formularen eine Hilfestellungen für die redaktionelle Aufbereitung des umfangreichen Materials geben. Um den vorgenannten Bereich abzudecken, gehen Anleitung und Formulare möglichst umfassend auf alle Rechtsgebiete und materiellen Anforderungen ein. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass jeder Antrag alle Fachgebiete in gleicher Ausführlichkeit abhandeln und alle Formulare komplett enthalten muss. Vielmehr müssen die Unterlagen, die einem Antrag beigefügt werden, nur die Daten, Beschreibungen, Formulare und Zeichnungen enthalten, die für das beantragte Vorhaben sinnvoll sind und eine nennenswerte Relevanz besitzen. Sie müssen auf der anderen Seite jedoch so umfassend sein, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) geprüft werden können.

Besonders wird empfohlen, sich frühzeitig vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens von der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde beraten zu lassen. In einem Beratungsgespräch können neben den notwendigen Antragsunterlagen auch der zeitliche Ablauf und sonstige Verfahrensfragen erörtert werden. Durch die Beratung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Sie sind in der Gebühr für die Genehmigung enthalten.

Die Adressen der Abteilungen Umwelt bei den Regierungspräsidien einschließlich ihrer örtlichen Zuständigkeiten sind im Anhang B dieser Anleitung aufgeführt.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Verbindliche Gliederung der Genehmigungsunterlagen

Die Rechtsgrundlage für die Einführung von Formularen ergibt sich aus § 5 der 9. BImSchV. Anleitung und Formulare beschreiben die gesamte Bandbreite der genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie reicht von Kraftwerken über Steinbrüche, Metallherstellung und -verarbeitung, Anlagen der chemischen Industrie, Anlagen der Nahrungsmittelindustrie, Abfallbehandlungsanlagen und Läger für brennbare und giftige Stoffe bis hin zu Schießplätzen und Motorsportanlagen. Sie sind sowohl für neue Anlagen als auch für genehmigungsbedürftige Änderungen an bestehenden Anlagen verwendbar.

Antrag und Antragsunterlagen sollen nach der im Abschnitt III enthaltenen Gliederung aufgebaut sein, d. h. der Textteil, die Formulare und eventuell vorhandene Anhänge mit Fließbildern, Apparatedaten, Berechnungen und dergleichen sollen mit den Haupt-Gliederungsnummern gekennzeichnet werden, die sich aus Abschnitt III ergeben. Wenn entsprechende Gliederungspunkte nicht berührt sind, ist unter der Gliederungsnummer ein entsprechender Hinweis mit kurzer Begründung einzuordnen (z.B. Abschnitt 10: Es fällt kein Produktions-Abwasser an, da nicht in wässrigem Medium gearbeitet wird).

Alle Blätter, Zeichnungen, Formulare sind abschnittsweise fortlaufend zu nummerieren, wobei die Hauptgliederungsnummer der Blattzahlnummer vorangestellt sein sollte (z.B. 10-3 = Seite 3 im Abschnitt 10). Auch Karten, Bauzeichnungen, Fließbilder u. ä. sollten eine eindeutige Identifikationsnummer erhalten.

2.2. Nutzung der Formulare

Die in der Anleitung enthaltenen Formulare sind nur dann zu verwenden, wenn sie zutreffend sind. Z.B. sind die Formulare 10/1 nicht zu verwenden, wenn keine wässrigen Abgänge anfallen. In diesem Fall reicht es aus, wenn Abschnitt 10 einen entsprechenden Hinweis enthält. Im Übrigen können Änderungen der Formulare oder andere Darstellungsformen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde vereinbart werden, soweit diese in der Sache zweckdienlich sind.

Formulare können naturgemäß nur da eingesetzt werden, wo sich Informationen fragebogenartig erheben lassen. Sie sollen es dem Antragsteller erleichtern, seine Anlage vollständig und übersichtlich zu beschreiben, damit das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen effektiv und kurzfristig geprüft werden kann. In der Regel ergänzen Formulare den Textteil und die graphischen Darstellungen, wie im Abschnitt IV im Einzelnen ausgeführt.

2.3. Vorzulegende Genehmigungsunterlagen

Im Regelfall sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformulare in schriftlicher oder elektronischer Form, jedoch mindestens zwei schriftliche Ausfertigungen
- Ausfertigungen der Genehmigungsunterlagen – die Anzahl sollte mit der Genehmigungsbehörde abgesprochen werden - gemäß der Gliederung im Abschnitt III in schriftlicher oder elektronischer Form, jedoch mindestens zwei schriftliche Ausfertigungen. Ob weitere Unterlagen in Papierform einzureichen sind, ist mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
- Antragsunterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, sind als solche deutlich zu kennzeichnen.
- Nachweise für die Standsicherheit (statische Berechnungen) sind lediglich zweifach vorzulegen.
- Zwei schriftliche Ausfertigungen der Antrags- und Genehmigungsunterlagen ohne Angaben zu Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sind bei förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 , § 19 Abs. 4 oder § 23b BImSchG zwecks Auslegung bei der Genehmigungsbehörde und in der Nähe des Standorts des Vorhabens vorzulegen. Die Offenlegungsexemplare sind zu paginieren.
- Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Anzahl der zusätzlichen Auslegungsexemplaren sollte in diesen Fällen mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
- Mehrexemplare der Kurzbeschreibung zur Abgabe an Dritte in förmlichen Genehmigungsverfahren. Die Anzahl sollte mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.

2.4. Sonstige Anforderungen

Die Genehmigungsunterlagen sind schriftlich (DIN A4-Mappen oder -Ordern) oder elektronisch vorzulegen. Alle Mappen bzw. Ordner sind deutlich zu beschriften (Projekttitle, Exemplarnummer u. ä.m.). Zwei Exemplare des Antrags und der Antragsunterlagen sind grundsätzlich in Papierform vorzulegen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind auf jeden Fall der Antrag, der UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch vorzulegen, da sie ins UVP-Portal einzustellen sind.

Antrag und Unterlagen sollen in der 1. und 2. Ausfertigungen im Original unterschrieben sein. Das gilt auch für ansonsten elektronisch vorgelegte Antragsunterlagen. In den Mehrausfertigungen können Antrag und Unterlagen mit kopierten Unterschriften vorgelegt werden.

Großformatige Pläne, Zeichnungen u. ä. sind so zu falten, dass man sie auffalten kann, ohne sie auszuheften (vgl. hierzu DIN 824). Die Bildaufteilung sollte so gestaltet werden, dass man den Zeichnungsinhalt (z. B. Fließbilder) und gleichzeitig den zugehörigen Textabschnitt im Text-

teil nebeneinander lesen kann. Zum Schutz vor dem Ausreißen sollten die Lochränder verstärkt werden.

Auf Karten, Bauzeichnungen, Apparatenaufstellungsplänen, Apparatezeichnungen u. ä. ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen, Grundrissen, Emissionsquellen-Plänen u. ä. sind die Nordrichtung und die Hoch- und Rechtswerte (ETRS89/UTM) einzutragen.

Auf jedem Blatt der Antragsunterlagen ist durch eine Datumsangabe der Sachstand kenntlich zu machen, damit bei späteren Korrekturen oder Ergänzungen ohne weiteres erkennbar ist, um welche Fassung es sich jeweils handelt.

Bei den ggf. erforderlichen Gutachten ist darauf zu achten, dass der Antragsteller sämtliche Rechte daran hat, damit sie ohne Gefahr von Urheberrechtsverletzungen entsprechend verteilt und vervielfältigt werden können.

Bei Änderungsanträgen sind die zu ändernden bzw. neuen Gebäudeteile, Einrichtungen, Apparate etc. durch farbige Markierungen, Schraffuren o. ä. hervorzuheben.

Nr.	Textteil	Formular:		Zeichnungen/Tabellen/ Gutachten/weitere Anträge.
		Titel	Nr.	
1.	Formloses Anschreiben (optional)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag ▪ evtl. Teilgenehmigung ▪ evtl. vorz. Beginn ▪ evtl. Vorbescheid ▪ Investitionskosten ▪ Genehmigungsbestand 	1/1 1/1.1 1/1.2 1/1.3 1/1.4 1/2	
2.	Inhaltsverzeichnis			
3.	Kurzbeschreibung			<ul style="list-style-type: none"> ▪ evtl. Grundfließbild ▪ evtl. Zeichnungen
4.	Inhaltsdarstellung der Geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen			
5.	Standort und Umgebung			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Topografische Karte ▪ Werksplan ▪ Lageplan
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	Betriebseinheiten Apparateliste Reaktoren Behälter, Pumpen, Verdichter Apparateliste Geräte Maschinen, Einrichtungen	6/1 6/2 6/3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Apparatenaufstellungspläne ▪ Grundrisse, Schnitte, Ansichten auf der Grundlage von Bauzeichnungen ▪ Apparatedaten, -zeichnungen, -unterlagen ▪ Fließbilder, Verfahrensschemata ▪ chemische Haupt- und Nebenreaktionen mit Strukturformeln

Nr.	Textteil	Formular:		Zeichnungen/Tabellen/ Gutachten/weitere Anträge.
		Titel	Nr.	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Stoff-Eingänge Stoff-Ausgänge Zwischenprodukte sonstige Abfälle und Abwässer Maximaler Hold-up Stoffdaten	7/1 7/2 7/3 7/4 7/5 7/6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundfließbild mit Zusammensetzung und Menge der Stoffströme (pro Charge bzw. pro Betriebsstunde)
8.	Luftreinhaltung, Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	Emissionsquellen und Emissionen Abgasreinigungseinrichtung	8/1 8/2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionsquellen-Plan ▪ ggf. Schorsteinhöhengutachten ▪ ggf. Gutachten über Vor-, Zusatz-, Gesamtbelastung (Immissionsprognose) ▪ ggf. Antrag auf Ausnahme nach <ul style="list-style-type: none"> ○ § 21 der 13.BImSchV ○ § 19 der 17.BImSchV ○ § 11 der 20 BImSchV ○ § 11 der 31 BImSchV
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung Beschreibung zur Abfallvermeidung und -entsorgung	Verwertung von Abfällen Beseitigung von Abfällen	9/1 9/2	
10.	Abwasser	Abwasserdaten	10	ggf. Antrag und Unterlagen für Genehmigung nach § 60 WHG
11.	Abfallentsorgungsanlagen Beschreibung der besonderen Anforderungen	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	11	
12.	Abwärmennutzung	Angaben nach KNV-V	12/1	Ggf. Darstellung, warum es sich nicht um eine erhebliche Modernisierung handelt
13.	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen Beschreibung von Emissionen und Immissionen, Vergleich mit zulässigen Immissionsrichtwerten	Schallquellen	13/1	ggf. Schall-Immissionsprognose
14. 14.1	Anlagensicherheit Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer, ggf. Sicherheitsbetrachtung	Störfall-Stoffe	14/1 14/2 14/3	<ul style="list-style-type: none"> ggf. ▪ Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung incl. entsprechendem Gutachten ▪ Fließbilder,

Nr.	Textteil	Formular: Titel	Nr.	Zeichnungen/Tabellen/ Gutachten/weitere Anträge.
	insbesondere: sicherheitstechnisches Gesamtkonzept; gefährliche chemische Reaktionen; Strahlenschutz			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pläne, ▪ Tabellen, ▪ Zeichnungen, ▪ Versuchsergebnisse, ▪ Berechnungen etc., ▪ Liste gefährlicher chemischer Reaktionen; ▪ Alarm-, Gefahrenabwehrplan ▪ Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. 6 der StörfallVO ▪ LUP-Betrachtung
14.2	Schutz der Arbeitnehmer / BetrSichV, GefStoffV Beschreibung der vorgesehenen Verwendung von Arbeitsmitteln und der Schutzmaßnahmen zur Sicherheit; insbesondere hinsichtlich: Betrieb von Druckanlagen-Lager und Füllanlagen für brennbare Flüssigkeiten Betrieb von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen			ggf. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anträge und Unterlagen für ▪ Erlaubnisse nach Betriebs-sicherheitsverordnung für ▪ Dampfkesselanlagen ▪ Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ▪ Füllanlagen für Gase ▪ ggf. Ex-Zonenplan
14.3	Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffe Beschreibung des Umgangs und der Maßnahmen zur Sicherheit			ggf. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag und Unterlagen für Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen
15.	Arbeitsschutz (ArbStättV, GefahrstoffV u.a.)	ArbStättV GefahrstoffV Sonstiges	15/1 15/2 15/3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fluchtwegeplan ggf. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Ausnahme von Arbeitsstättenverordnung ▪ ZÜS-Gutachten
16.	Brandschutz (Der bauliche Brandschutz ist beim „Bauantrag“ abzuhandeln) Zusätzlich erforderliche Brandschutzmaßnahmen nach GefStoffV Löschwasseranfall	Brandschutz	16/1.1 16/1.2	ggf. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehruzufahrts- und Angriffsplan ▪ TRGS 800
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)	Prüflisten	17/1 17/2	ggf. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzeige mit Unterlagen zur Lagerung

Nr.	Textteil	Formular: Titel	Nr.	Zeichnungen/Tabellen/ Gutachten/weitere Anträge.
				<ul style="list-style-type: none"> Antrag mit Unterlagen auf Eignungsfeststellung
18.	Bauantrag			ggf. <ul style="list-style-type: none"> Antrag und Bauvorlagen gemäß Bauvorlagenerlass
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen			
19.1	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	TEHG	19/1	<ul style="list-style-type: none"> Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 TEHG ggf. räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen Emissionsquellen von Treibhausgasen
19.2	Bodenschutz	Inanspruchnahme von Bodenflächen	19/3	
19.3	Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind, z.B. <ul style="list-style-type: none"> Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung Rodungsgenehmigung nach § 12 HWaldG Ausnahmegenehmigung nach Landschaftsschutzverordnung 			<ul style="list-style-type: none"> Landschaftspflegerischer Begleitplan
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Feststellung der UVP-Pflicht Vorprüfung des Einzelfalles	20/1 20/2	<ul style="list-style-type: none"> UVP-Bericht bei UVP-pflichtigen Vorhaben
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung			
22	Bericht über den Ausgangszustand		22	Separater Ordner (siehe Erläuterungen in Kap. 22)

3. Erläuterungen

Kapitel 1 Anträge

Formular 1/1; Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Angaben im Formular 1/1 enthalten sowohl die für die Genehmigungsbehörde zur Einordnung des Antrags notwendigen Informationen. Die Grundlage der weiteren Angaben wird zu der jeweiligen Nummer erläutert.

zu Nr. 1.0

Die Anschriften der Genehmigungsbehörden und deren örtliche Zuständigkeitsbereiche sind im Abschnitt V, Anhang B, dieser Anleitung aufgelistet.

Antragsteller ist in der Regel der Träger des Vorhabens. Dieser muss nicht identisch mit dem späteren Betreiber sein. Im Genehmigungsverfahren werden nur die formalen und materiellen Anforderungen an die Anlage geprüft. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit von Personen findet im Rahmen des BImSchG-Verfahrens nicht statt. Die Genehmigung nach BImSchG ist dementsprechend eine anlagenbezogene Konzession. Sie kann von verschiedenen Personen (Betreibern) genutzt werden. Rechte und Pflichten der Genehmigung gehen formlos auf den jeweiligen Betreiber über. Ein „Umschreiben“ der Genehmigung ist nicht erforderlich.

zu Nr. 1.1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz führt im 1. Abschnitt des 2. Teils für die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Genehmigungspflicht ein. Welche Arten von Anlagen im Einzelnen genehmigungsbedürftig sind, wird durch Verordnung (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bestimmt.

Mit Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) wurde neu auch ein Genehmigungsverfahren für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage und die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage eingeführt, die selbst Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind.

Eine Genehmigungsbedürftigkeit dieser Anlagen besteht grundsätzlich für

- die Errichtung und den Betrieb (Neugenehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG) einer genehmigungsbedürftigen Anlage,
- die wesentliche Änderung (Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG) einer genehmigungsbedürftigen Anlage,
- die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 16a BImSchG) sowie

- die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb bzw. die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 23b BImSchG).

Weiterhin kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage sowohl bei einer neuen Anlage als auch bei einer wesentlichen Änderung eine

- Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

erteilt werden.

Teilgenehmigungen können hierbei einzeln für sich oder kumulativ mit einer Neu- oder Änderungsgenehmigung beantragt werden. Beispielsweise kann ein Antrag auf Teilgenehmigung kumulativ mit einer Neugenehmigung oder einer wesentlichen Änderung dann sinnvoll sein, wenn für eine abschließende Beurteilung noch einzelne Beurteilungen (Gutachten) ausstehen, diese für bestimmte Teile der Anlage jedoch unbedeutend sind. Dagegen können zunächst die Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage als (1.) Teilgenehmigung und später die Errichtung und/oder der Betrieb der Gesamtanlage durch weitere Teilgenehmigungen angestrebt werden.

Der Antragsteller kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 BImSchG das für ihn günstigste Verfahren wählen. Die Genehmigungsbehörde wird ihn hierbei im Rahmen des § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV beraten.

Sowohl bei der Neu-, Änderungs- und Teilgenehmigung kann unter bestimmten Voraussetzungen

- die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

zur Errichtung des Vorhabens beantragt werden. Bei Anlagenänderungen kann zur Erfüllung von immissionsschutzrechtlichen Pflichten auch der vorläufige Betrieb zugelassen werden.

Vergleichbar zu einer Bauanfrage im Baugenehmigungsverfahren kann auf Antrag auch über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen und über den Standort der Anlage durch einen

- Vorbescheid nach § 9 Abs.1 BImSchG

entscheiden werden.

Neben der Art der Genehmigung kann in Einzelfällen auch die Art des Genehmigungsverfahrens durch Antragstellung mit bestimmt werden. So kann bei Änderungsgenehmigungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG, mit Ausnahme von störfallrelevanten Änderungen nach § 16a BImSchG, nach **§ 16 Abs. 2 BImSchG** beantragt werden, dass von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abgesehen werden soll, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

Bei Vorhaben, für die ein vereinfachtes Verfahren ohne Information der Öffentlichkeit vorgesehen ist, kann nach **§ 19 Abs. 3 BImSchG** weiterhin beantragt werden, dass ein förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Bei Verfahren nach §§ 16a oder 23b BImSchG besteht keine Möglichkeit, von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bietet das BImSchG eine Fülle von Möglichkeiten zur Antragstellung, die zum Teil untereinander kombinierbar sind. **Nr. 1.1** hat deshalb die verschiedenen Antragsmöglichkeiten in vier Fallgruppen mit ihren Kombinationsmöglichkeiten zusammengefasst. Die Zusammenfassung soll einer übersichtlichen Antragstellung dienen und die Antragssteller gleichzeitig auf mögliche Antragsvarianten hinweisen.

Da für die Anträge auf Teilgenehmigung, Zulassung des vorzeitigen Beginns und Vorbescheid zusätzliche Voraussetzungen einzuhalten und der Umfang dieser Anträge teilweise auch einzugrenzen ist, werden für diese Anträge separat zusätzliche Formulare (**Formulare 1/1.1, 1/1.2 und 1/1.3**) angeboten.

zu Nr. 1.2

Genehmigungen nach dem BImSchG haben Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG). Das bedeutet, dass bis auf wenige Ausnahmen andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen von der Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen werden müssen. Für die anderen behördlichen Entscheidungen, die einzuschließen sind, ist formal auch ein Antrag zu stellen. Hierzu wird in **Nr. 1.2** eine Liste der häufig einzuschließenden Konzessionen angeboten. Da die Liste nicht vollständig sein kann, besteht auch die Möglichkeit, hier weitere, von der Konzentrationswirkung erfasste Genehmigungen zu beantragen. Die zur Beurteilung der beantragten Genehmigungen erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen den Antragsunterlagen beigelegt werden (siehe Abschnitte 8, 10, 14, 15, 17, 18 und 19).

zu Nr. 1.3

Sind im Genehmigungsantrag weitere Angaben zu Anzeigen oder Mitteilungen enthalten, sollten sie angegeben werden, damit die Behörden sie korrekt zuordnen können.

zu Nr. 1.4

Genehmigungen weiterer Vorhaben auf dem gleichen Grundstück oder Betriebsgelände können zeitgleich mit der BImSchG-Genehmigung bei anderen Stellen beantragt werden, wenn

- diese nicht die Anlage betreffen, also nicht Anlagenteil, notwendige Verfahrensschritte oder Nebenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sind, oder
- nach § 13 BImSchG von der Konzentrationswirkung (z.B. Erlaubnisse und Bewilligung nach §§ 7/8 Wasserhaushaltsgesetz) ausgenommen sind.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Irritationen sollten solche Anträge zur Information der Behörden in **Nr. 1.3** aufgeführt werden.

zu Nr. 1.5

Der Hinweis auf das Formular 1/2 gilt insbesondere für Änderungen und für Neuanlagen, die bestehende Baulichkeiten nutzen. Es soll damit dokumentiert werden, dass bestehende Gebäude und Einrichtungen legal errichtet worden sind und legal betrieben werden. Hier sind sowohl separate Baugenehmigungen als auch BlmSch-Genehmigungen, Erlaubnisse und Anzeigen aufzuführen.

zu Nr. 2

Das Vorhaben ist nach Art und Umfang zu benennen.

Hierzu soll in Nr. 2.1 die Bezeichnung der Anlage mit Nummer entsprechend dem Anhang der 4. BlmSchV angegeben werden. Sollte die Anlage insgesamt mehreren Bezeichnungen des vorgenannten Anhangs zugeordnet werden können, ist hier die speziellere Ziffer anzugeben.

Nach § 23b BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, sollen hier in Anlehnung an die Anlagenbezeichnungen nach Anhang 1 der 4. BlmSchV angegeben werden.

Nr. 2.1 soll den Bezug zur gesetzlichen Regelungen Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens herstellen. Darüber hinaus ist durch Ankreuzen zu kennzeichnen, ob es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Anlage) handelt. IE-Anlagen sind in Spalte d der 4. BlmSchV mit „E“ gekennzeichnet.

In Nr. 2.2 ist das Vorhaben mit seinen wesentlichen Teilen und Kenndaten darzustellen, z.B: „Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage, bestehend aus zwei Erdgas- und Heizöl EL befeuerten Kesseln einschließlich Kesselhaus und Kaminanlage“ mit einer Feuerungswärmeleistung von ... oder „Änderung der bestehenden Feuerungsanlage durch ...“.

In Nr. 2.3 ist das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BlmSchG einzutragen. Dies gilt für alle nach der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen. Darüber hinaus können weitere BVT-Merkblätter aufgeführt werden, wenn für Betriebseinheiten, Nebeneinrichtungen und Anlagenteile eigene BVT-Merkblätter heranzuziehen sind.

zu Nr. 3

Konkrete Angaben zum Standort für eine ortsfeste Anlage sind unter **Nr. 3.1** vollständig einzutragen.

Bei ortsveränderlichen Anlagen sind die Angaben für die vorgesehenen Standorte entsprechend Nr. 3.1 in einer separaten Tabelle aufzuführen. Die Anzahl der vorgesehenen Standorte sind in **Nr. 3.2** anzugeben.

zu Nr. 4

Es sollten unter Berücksichtigung von Genehmigungs- und Errichtungszeiten realistische Termine für die Inbetriebnahme eingetragen werden.

zu Nr. 5

Genehmigungen nach dem BImSchG sind vom Grundsatz her unbefristet. Die unbefristete Beantragung ist durch Markierung hier bereits vorgegeben. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann allerdings auf Antrag die Genehmigung auch für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Eine befristete Beantragung ist dann sinnvoll, wenn aus Gründen des Planungsrechts (Nutzungen im Außenbereich etc.) eine unbefristete Genehmigung nicht zu erlangen ist.

zu Nr. 6

Die Durchführung eines Verfahrens nach dem BImSchG stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz dar. Die zu erhebende Gebühr berechnet sich nach den Investitionskosten eines Vorhabens. Die Behörden sind nach einer Prüfung des Hessischen Landesrechnungshofes im Jahr 2012 gehalten, sich detaillierte Kostenschätzungen in Anlehnung an nachstehende Tabelle zu den voraussichtlichen Investitionskosten vorlegen zu lassen. Nachstehende Tabelle kann als Grundlage für eine Kostenschätzung herangezogen werden. Sie berücksichtigt aber nicht alle Einzelfälle und ist nicht abschließend. Investitionskosten sind die Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die von der Entscheidung erfasst werden. Die Investitionskosten sind ohne Umsatz- oder Mehrwertsteuer anzugeben. Zum Investitionsvolumen zählen Kosten für:

Kosten für die Herstellung des Baukörpers

1. Planung und Statik erstellen
2. Rohbau erstellen
Fundament, tragende Säulen und Wände, Decken, Dach + Entwässerung
3. Türen/Tore/Fenster beschaffen und einbauen
4. Innenausbau fertig stellen
Innenwände; Sanitäre Einrichtung, Energieversorgung im Gebäudeinnern, Bodenbeläge, Aufzüge, Lastenaufzüge und Treppen beschaffen und einbauen,
5. Maßnahmen zum Brandschutz
Brandschutztüren, Brandschutzwände, Brandschutzisolierungen bei Rohrdurchbrüchen, Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Löscheinrichtungen, Löschwasserrückhaltemaßnahmen
6. Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz;
Herstellen dichter Auffangwannen, Bodenversiegelungen, Dichtungssysteme
7. ...

Kosten für die Herstellung der Anlage

1. Planungskosten
2. Kosten für die Beschaffung und Aufstellung von Apparaten (Behäl-

tern/Tanks/Aggregate/Maschinen...) 3. Kosten für die Beschaffung und den Anschluss von Rohrleitungen 4. Elektrische Anschlüsse 5. Prozessleittechnik 6. Beschaffen und Installation von Sicherheitseinrichtungen 7. ...
Sonstige Kosten 1. Erschließungsmaßnahmen Strom- Fernmeldeanschluss, Anschlüsse an die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Baustraßenherstellung 2. Bauvorbereitende und- beendende Maßnahmen, 3. Kosten für Spezialeinbauten (z.B. Lastenkräne) 4. ...

Tabelle 1: Aufschlüsselung der Investitionskosten

Die Auslagen für das Genehmigungsverfahren sind mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten und mit Ausnahme der Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Erörterungsterminen entstehen, mit der Gebühr abgegolten. Bei Steinbrüchen sind die Investitionskosten mit 0,5 €/je Kubikmeter des abzubauenen Gesteins anzusetzen.

Für Windkraftanlagen existiert eine eigene Anleitung, die die anzusetzenden Investitionskosten beinhaltet.

zu Nr. 7

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. Die Anzahl der schriftlich eingereichten Antragssätze richtet sich u.a. nach den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben betroffen sind, und nach der Art des Verfahrens. Sie liegt in der Regel zwischen 6 und 15 Exemplaren. Es wird empfohlen, die Anzahl der Exemplare mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Antragssätze, die Betriebsgeheimnisse enthalten, werden bei den zu beteiligenden Stellen zur Wahrung der Vertraulichkeit besonders behandelt. Diese Sätze sind daher deutlich zu kennzeichnen.

Antragsteller, die beabsichtigen, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Anlage) zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, haben einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, soweit eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers möglich ist (siehe hierzu weitere Erläuterungen in Kap. 22). Die genaue Anzahl der erforderlichen Exemplare des Ausgangszustandsberichts ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen; jedoch mindestens vier Ausfertigungen.

zu Nr. 8

Die zunehmenden Anträge auf Akteneinsicht sowie die Veröffentlichung von Bescheiden nach §§ 10 Abs. 8 und 8a BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV machen es erforderlich, dass die Behörde klar erkennen kann, ob es sich bei den Angaben um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt oder nicht.

zu Nr. 9 und Nr. 10

Antragsteller und Betreiber einer Anlage müssen nicht identisch sein. Sowohl die Begünstigungen als auch die Belastungen einer Genehmigung gehen auf den Betreiber der Anlage über. Damit bei der Anlagenüberwachung nach Genehmigung die zuständige(n) Person(en) angesprochen werden können, sollten die Namen angegeben werden. Die Verpflichtung besteht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 52a BImSchG.

zu Nr. 11

Im Hinblick auf Nachfragen zu den einzelnen Aufgabenbereichen sollte hier kenntlich gemacht werden, wer mit dem Vorhaben betraut war bzw. eingebunden wurde.

zu Nr. 12

Der Antrag und mindestens zwei Ausfertigungen der Antragsunterlagen sind in Papierform vorzulegen und im Original von dem(n) Vertretungsberechtigten der Antragstellerin zu unterschreiben. Damit erkennbar ist, wer genau den Antrag unterschrieben hat, sind die Namen der Unterschriftsbefugten anzugeben. In den übrigen Ausfertigungen können die Unterschriften in Kopie enthalten sein.

Formulare 1.1/1 bis 1/1.4; zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG, auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG, Investitionsvolumen

Die Formulare beinhalten Rubriken für Angaben, die zusätzlich zum Umfang und den Voraussetzungen einer beantragten Teilgenehmigung, eines vorzeitigen Beginns oder eines Vorbescheids nach den §§ 8, 8a oder 9 BImSchG für eine positive Entscheidung erforderlich sind.

Formular 1/2; Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

In das Formular sind die behördlichen Entscheidungen für Anlagen, Anlagenteile, Gebäude, sonstige Einrichtungen etc. einzutragen, die durch das beantragte Vorhaben genutzt oder geändert werden.

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis sind die Gesamtgliederung und der Umfang der einzelnen Abschnitte (Nummer der fortlaufend nummerierten Blätter und Pläne) aufzulisten (vgl. Abschnitt II Nr. 2). Die Antragsunterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind klar im Inhaltsverzeichnis zu kennzeichnen.

Kapitel 3 Kurzbeschreibung

Eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung ist nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV in allen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Es wird darüber hinaus empfohlen, jedem Antragsatz - auch bei vereinfachten Verfahren - eine Kurzbeschreibung beizufügen, da dadurch den beteiligten Behörden der Überblick über das Vorhaben erleichtert wird.

Die Kurzbeschreibung soll die wesentlichen Punkte des Genehmigungsantrages und der Antragsunterlagen übersichtlich, aussagekräftig und allgemeinverständlich zusammenfassen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Projektes auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft darlegen.

Die Kurzbeschreibung soll insbesondere folgende Themenbereiche behandeln, soweit sie sachlich zutreffen:

- Summarische Beschreibung der gesamten Anlage, d. h. der wichtigsten Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen inklusive der örtlichen Lage ggf. anhand einer Skizze. Summarische Beschreibung des technischen Zwecks der Anlage und der Verfahrensgrundzüge z. B. anhand eines Grundfließbildes gemäß DIN 28000-3: 2009-12 Anhang A Bild A2 oder DIN EN ISO 10628:2000 Bild B2 Bezeichnung der wichtigsten Ausgangsstoffe, Hilfsstoffe, Produkte, Reaktionen, Kapazität der Anlage bzw. Leistungsdaten.
- Bei Änderungsanträgen genaue Bezeichnung und Einordnung des Projektes in den Genehmigungsbestand. Summarischer Überblick über die bisher erteilten Genehmigungen und die zugehörigen Bauabschnitte (ggf. anhand einer Skizze). Angaben zur beantragten Zusatz- und Gesamtkapazität. Klarstellung, welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen unverändert bleiben und nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind.
- Hinweise auf nachbarrelevante Tatbestände im Bauantrag, z. B. beantragte Ausnahmen von Mindestabständen zu Nachbarn.
- Im Falle der störfallrelevanten Errichtung bzw. Änderung von Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Bestandteil eines Betriebsbereichs sind im Lageplan der angemessene Sicherheitsabstand sowie die benachbarten Schutzobjekte einzuzeichnen.
- Vorgesehene bzw. vorhandene Maßnahmen zur Luftreinhaltung im Hinblick auf die Einhaltung der TA Luft bzw. der entsprechenden Rechtsverordnungen gem. § 7 BImSchG. Maximale Massenkonzentrationen und Reingasmassenströme für die emissionsrelevanten Stoffe bzw. Stoffgruppen; Art und Umfang der beantragten Änderungen der Emissionen; Ableitbedingungen i.S. von 5.5 TA Luft; vorgesehene Emissionsüberwachung i.S. von 5.3 TA Luft; ggf. Erläuterungen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung im Hinblick auf die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten (entfällt bei gefassten Emissionen in der Regel bei Unterschreitung der Massenstromschwellen der Tabelle 7 TA Luft).

- Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm, quantitative Angaben zur Vorbelastung, der werksbezogenen Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung an maßgeblichen Aufpunkten (z. B. benachbarte Wohnhäuser) im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm.
- ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Gerüchen u. ä.
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung von Abfällen.
- Art, Menge und Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle (Der Begriff „Abfälle“ i.S. des BImSchG ist als Sammelbegriff zu verstehen, für alle festen oder flüssigen Stoffe, die nach Maßgabe anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen sind. Abfälle im Sinne des BImSchG sind auch Betriebsabwässer, auch wenn diese im Folgenden, wegen der Besonderheit des Entsorgungsweges, gesondert auszuweisen sind.
- Art, und Menge der Abwässer.
- Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie (§ 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG)
- Darlegung, ob und inwieweit die Störfallverordnung anzuwenden ist; Auflistung der Stoffe gemäß Anhang I der StörfallVO sowie Angabe der maximal möglichen Mengen im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes; Angaben über die Auswirkungen, die sich aus einem Störfall (Brand, Explosion, Freisetzung gefährlicher Stoffe etc.) ergeben können.
- Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen;
- Auch bei Anlagen, die nicht oder nur teilweise von den Pflichten der Störfallverordnung erfasst werden, sind mögliche Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen darzulegen (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, Verhinderung des Austritts gefährlicher Stoffe u. ä.).
- Maßnahmen zum Schutz des Boden und des Grundwassers.
- Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft i. S. d. Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Beschreibung wesentlicher Eingriffe in Lebensräume besonders geschützter Arten, Maßnahmen zur Verminderung und Minimierung von Eingriffen und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe.
- Zusammenfassung der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Maßnahmen nach Betriebseinstellung.
- Bei IE-Anlagen: Aussage, ob ein AZB erstellt wird.

Kapitel 4 Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

Der Inhalt von betriebs- und geschäftsgeheimen Antragsunterlagen soll - soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann - so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (§ 10 Abs. 2 BImSchG). Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 10 Abs. 3 der 9. BImSchV von der Geheimhaltungseinstufung des Antragstellers nach dessen Anhörung abweichen. Es wird empfohlen die Abgrenzung offen/geheim vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Auf jeden Fall ist die Art der geheimzuhaltenden Information zu bezeichnen (z. B. Stoffmengen, Bestandteile von Rezepturen, Apparategrößen, bestimmte Zusatzinformationen in Fließbildern). Soweit detaillierte Fließbilder aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gelegt werden können, sollen Fließbilder nach DIN 28000-3: 2009-12 Anhang Bild A1 oder DIN EN ISO 10628:2000 Bild B1 vorgelegt werden. Für sicherheitstechnisch bedeutungsvolle Anlagenteile können Fließbilder mit höherem Informationsgehalt notwendig sein. Wenn Sicherheitsberichte nicht komplett offen gelegt werden können, ist für die Auslegung eine offene Version vorzulegen. Eine summarische Zusammenfassung genügt hier jedenfalls nicht. Sofern die Inhaltsdarstellung bestimmter geheim zu haltender Antragsunterlagen in den einzelnen Abschnitten 5 ff. - z. B. als Vorspann - enthalten ist, soll der Abschnitt 4. Hinweise auf die entsprechenden Kapitel enthalten.

Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage

Allgemeines

Standort und Umgebung der betreffenden Anlage sollen mit Hilfe verschiedener Karten oder/und erläuternder Texte beschrieben sein. Dabei sollen vor allem die nachgenannten Aspekte deutlich werden:

- Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk,
- bauplanungsrechtliche Ausweisung des Standortes und der näheren Umgebung des Werkes (Auskünfte über die gültigen Flächennutzungspläne und Bebauungspläne erteilen die Gemeinden),
- bisher nicht UVP-pflichtige Vorhaben derselben (mengenschwellenbewehrten) Art, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (siehe auch Kap. 4.3.3 des Verfahrenshandbuchs)
- mittlere Höhe der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über der Flur, Höhe und Entfernung benachbarter Hochhäuser, soweit nicht in Abschnitt 8.2.2 dargestellt,
- Lage von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten (Auskünfte erteilt die zuständige Wasserbehörde),
- Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen, Kanälen, Grundwasserstände etc.,
- Lage von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Waldgebieten (Auskunft erteilt die Naturschutzbehörde),
- Lage von bekannten Altlasten im Bereich der Anlage bzw. von altlastenverdächtigen Flächen (Auskünfte erteilen Gemeinde, Abfallbehörde und HLUG),
- Verkehrsanbindung, Abstände zu Verkehrswegen (Straße, Schiene, Wasserstraßen),
- Aufstellungsflächen und Angriffswege der Feuerwehr,
- angemessener Sicherheitsabstand im Falle von Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind sowie benachbarte schutzwürdige Objekte, z. B. Kliniken, Altersheime, Kantinen, Kindergärten, Wohngebiete, Bahnhöfe, Arbeitsstätten etc.,
- benachbarte Gefahrenpotentiale für die Anlage und Anlagen, die von Auswirkungen der beantragten Anlage betroffen sein können (z. B. Tanklager, Flüssiggaslager, für Gefahrguttransporte ausgewiesene Verkehrswege, Flughäfen, Hochspannungsleitungen),
- gemittelte Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen, mindestens aber die Hauptwindrichtungen (Auskünfte erteilt der Deutsche Wetterdienst, Offenbach),
- Maßstab der Karte, Nordrichtung, Koordinaten im Lagebezugssystem ETRS89/UTM.

In welchem Umfang eine Angabe im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach Art und Ausmaß der möglichen Einwirkungen einer Anlage. Beispielsweise sollte die Darstellung der bauplanungsrechtlichen Ausweisung der Nachbarschaft den Lärmeinwirkungsbereich überdecken.

Topographische Karte

Es soll eine topografische Karte (Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000) vorgelegt werden. Der Kartenausschnitt soll so gewählt sein, dass mindestens ein Radius von 2 km um die deutlich (z. B. farblich) markierte Anlage dargestellt ist. Wenn das Beurteilungsgebiet gemäß 4.6.2.5 TA Luft größer ist, soll zumindest das Beurteilungsgebiet dargestellt sein. Bei Ausschnitten aus topografischen Karten sollen die Rechts- und Hochwerte erkennbar sein. Sofern aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle zur Beschreibung erforderlichen Merkmale in eine einzige Vorlage eingetragen werden können, sind die Informationen auf verschiedenen Karten darzustellen. Soweit der Maßstab des Werksplans für die betreffende Information geeigneter ist, soll dieser für die Darstellung verwendet werden.

In die Karte sind die bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhaben derselben (mengenschwellenbewehrten) Art, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben (= kumulierende Vorhaben) stehen, einzuzeichnen bzw. zu kennzeichnen.

Die Darstellungen sollen textlich erläutert und zu ergänzt werden, soweit dies zum Verständnis der in 5.1 genannten Aspekte angezeigt ist.

Werksplan

Es soll ein Werksplan vorgelegt werden, aus dem die Lage der Anlage im Werk und ggf. die unmittelbare Nachbarschaft des Werkes erkennbar ist. Die verschiedenen Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Anlagenteile, Verkehrswege etc. sind mit den betriebsüblichen Bezeichnungen (z. B. Gebäudenummern, Anlagenbezeichnung, Funktion) eindeutig zu bezeichnen. Das beantragte Projekt ist deutlich (z.B. farblich) zu kennzeichnen.

Kapitel 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung

Überblick über die Anlage; Einordnung des Projekts

Zur Einleitung soll das beantragte Projekt im Überblick umrissen und eingeordnet werden, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Kurzbeschreibung erfolgt ist. Hierzu sollte die gesamte Anlage herangezogen, d.h. die wichtigsten Betriebseinheiten einschließlich der Nebeneinrichtungen sollen vorgestellt und ihr Zweck sowie die Verfahrensgrundzüge erläutert werden. Dabei sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ggf. Blockdiagramme, Grundfließbilder gemäß DIN 28000-3:2009-12 Anhang A, Bild A2 oder DIN EN ISO 10628:2000 Bild B2 erforderlich.

Bei Abfallentsorgungsanlagen sollen Angaben über das Einzugsgebiet, die Herkunft der Abfälle sowie ggf. entsprechende Lager- und Behandlungskapazitäten enthalten sein. Ggf. nach Abfallrecht erforderliche Beauftragungen oder Aufgabenübertragungen durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften auf den Antragsteller sollen im Antrag nachgewiesen werden.

Formular 6/1; Betriebseinheiten

Alle Betriebseinheiten der Anlage sollen im Formular 6/1 "Betriebseinheiten" aufgelistet werden, auch solche, die vom beantragten Projekt nicht unmittelbar berührt werden.

Betriebseinheiten sind:

1. Teile von Anlagen und Nebeneinrichtungen, die zumindest zeitweise selbständig betrieben werden können und ein selbständiges, von anderen Teilen unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen.
2. Verfahrensabschnitte oder Verfahrensvarianten von Anlagen, die in sich überwiegend geschlossen sind und ein selbständiges, von anderen Abschnitten bzw. Varianten unabhängiges Emissionsverhalten aufweisen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht eine sinnvolle Einheit darstellen.

Betriebseinheiten bestehen in der Regel aus mehreren Apparaten, d.h. ihre Größe liegt zumeist zwischen Einzelapparat und Gesamtanlage.

Die Betriebseinheiten sollen kurz und treffend bezeichnet werden (z.B. Tanklager, Rohstofflager, Drehrohrofen II, Lösungsmittelaufarbeitung, Reaktionsschritt A, Verfahrensvariante X).

Bei Änderungsanträgen soll der Projektumfang genau definiert und klar in den vorhandenen Genehmigungsbestand eingeordnet werden. In diesem Zusammenhang kann es zweckmäßig sein, die bisherige Genehmigungsgeschichte zu erläutern und deutlich darauf hin zu weisen, welche vorhandenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen unverändert bzw. unberührt bleiben.

Diese Abgrenzung des Projekts gegen den unveränderten Genehmigungsbestand sollte in der Detailbeschreibung durch entsprechende Anmerkungen im Text bzw. durch farbige Markierung

der geänderten Apparate und Bereiche in den Zeichnungen und Fließbildern hervorgehoben werden.

Detaillierte Beschreibung des Projekts

Die detaillierte Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sollte alle Anlagenteile und Nebeneinrichtungen umfassen, die Antragsgegenstand sind. Bei Abgrenzungsproblemen kann die Genehmigungsbehörde um Rat gefragt werden. Jedenfalls sollte die Verknüpfung mit bereits genehmigten Betriebseinheiten klar dargestellt sein. Soweit dies zum Verständnis notwendig ist, sollte die Beschreibung sich auch auf die tangierten Betriebseinheiten ausdehnen, wenn bzw. soweit dies zum Verständnis notwendig ist.

Die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sollte so ausführlich sein, dass sie eine solide Grundlage für die in den folgenden Abschnitten vertieft behandelten Einzelfragen (Luftreinhaltung, Lärm, Abwasser, Abfallentsorgung, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz etc.) liefert. Querverweise auf die folgenden Abschnitte können die Verknüpfungen verdeutlichen.

Die Anlagenbeschreibung sollte entsprechend der Unterteilung in Betriebseinheiten erfolgen, ohne deren Wechselwirkungen zu vernachlässigen.

In der Beschreibung wird am besten dem Produktionsablauf gefolgt (Anlieferung, Eingangslager, Produktionsabschnitte inklusive Behandlung der Abgänge, Zwischenlagerung, Abfüllung, Endlager, Versand u. ä.). Auch die Lager- und Umschlagbereiche sollten bei der detaillierten Darstellung nicht vernachlässigt werden (Art der Behälter/Gebinde, ggf. Regalart- und -bedienung, Transporteinrichtungen etc.).

Die Energieversorgung der Anlage sollte einschließlich der Notversorgung beschrieben sein (z. B. elektrische Energie, Dampf, Kühlwasser, Kühlsole, Stickstoff, Mess-, Steuer- und Regelluft).

Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibungen

Zur Anlagenbeschreibung gehören neben einem ausführlichen Textteil folgende Unterlagen:

Apparateaufstellungspläne

d. h. Grundrisse, Schnitte und Ansichten für die Gesamtanlage auf der Grundlage der Bauzeichnungen (Maßstab in der Regel 1 : 100) mit folgendem Informationsgehalt:

- Umriss der Apparate, Aggregate u. ä.; Kurzzeichen der Apparate gemäß Apparatliste
- Lagereinrichtungen
- Umschlag-/Abfüllplätze mit Wirkbereich
- Auffangräume, Auffangwannen, Tanktassen u. ä.
- anlagenbezogene Rohrbrücken
- größere Kamine mit Emissionsquellen-Nummer

- Messwarten, Steuerstände
- Not- Aus-Schalter für größere Betriebseinheiten bzw. für die gesamte Anlage
- Verkehrswege
- Flucht- und Rettungswege
- Türen mit Aufschlagrichtung
- Anmerkung: ArbStättV 2004 schreibt eine Sichtverbindung für Arbeitsräume nicht mehr vor.
- Explosionsgefährdete Bereiche (Zone 0, 1, 2; 20, 21, 22) entsprechend Anhang I Nr. 1 Ziffer 1.8. GefStoffV. Beispiele für die Zoneneinteilung sind in der DGUV-Regel 113-001 enthalten (Temperaturklasse und Explosionsgruppe angeben)
- Tankabstände, Schutzstreifen i. S. der TRGS 509 Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter Ziffer 6
- Gefahrenbereiche, Sicherheits- und Schutzabstände i. S. der Technischen Regeln zur Gefahrstoffverordnung und zur Betriebssicherheitsverordnung (z.B. TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“, TRGS/TRBS 3145/TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ und TRGS/TRBS 3145/TRGS 726 „ortsfeste Druckanlagen für Gase“
- Funktion von Arbeitsbereichen
- Brandschutzeinrichtungen, soweit nicht in den Abschnitten 15 und 16 textlich oder zeichnerisch beschrieben
- Sozialräume (§ 6 ArbStättV), soweit nicht in Abschnitt 18 dargestellt

Soweit eine zeichnerische Darstellung z. B. aus Maßstabsgründen unzweckmäßig ist, kann die betreffende Information im einschlägigen Abschnitt textlich beschrieben werden.

Formulare 6/2 und 6/3, Apparatelisten

Alle zum beantragten Projekt gehörenden Apparate sollten in den Formularen 6/2 und/oder 6/3 "Apparateliste" zusammengestellt und mit Kurzzeichen versehen werden. Die Apparate sollten in den Apparatelisten durch ihre wesentlichen Merkmale, z. B. Bautyp, Leistungsdaten, Kapazität, Funktionsmerkmale, Werkstoffe und Ausstattung charakterisiert werden. Im Regelfall ergibt sich aus der Kombination von Fließbildern und Apparateliste sowie textlicher Anlagen- und Verfahrensbeschreibung eine hinreichende Apparatebeschreibung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Auf folgende Ausnahmen von der vorstehenden Regel wird hingewiesen:

- In besonderen Fällen (z. B. Einsatz sehr giftiger, korrosiver und/oder hochreaktiver Stoffe) können zur Beschreibung einzelner Apparate zusätzliche Auslegungsmerkmale erforderlich sein (z. B. schematische Apparatezeichnungen; Begründung der Werkstoffauswahl; Begründung für Auswahl und Auslegungseckdaten des Kühlsystems; Grundzüge der MSR-Einrichtungen, Absperreinrichtungen, Einrichtungen gegen Drucküberschreitungen).

- Luftreinhalteanlagen sind zusätzlich entsprechend Abschnitt 8 zu beschreiben. Für jede Abgasreinigungseinheit ist im Rahmen des Abschnittes 8 der Antragsunterlagen das Formular 8/2 auszufüllen.
- Für bestimmte Anlagenteile, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im BImSchG-Genehmigungsverfahren mit zu prüfen sind oder für die gemäß § 13 BImSchG eine behördliche Entscheidung in die BImSchG-Genehmigung mit einzuschließen ist, können entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlagen zusätzliche und detailliertere Angaben erforderlich sein. Dies gilt z. B. für Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG (vgl. Abschnitt 17) und für Erlaubnisse oder Ausnahmen für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 18 Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Dampfkesselanlagen; vgl. Abschnitt 14.3).

In Zweifelsfällen sollte der Umfang der zusätzlichen Unterlagen nach den Gegebenheiten des Einzelfalls mit den zuständigen Fachbehörden bzw. der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Dem Stand der Anlagenplanung zum Zeitpunkt der Antragstellung wird dabei Rechnung getragen.

Verfahrensbeschreibung

Textliche Beschreibung

Aus der Verfahrensbeschreibung sollte nachvollziehbar hervorgehen, wie die Anlage im Einzelnen betrieben wird. Dabei sollten auch besondere Betriebszustände (Anfahren, Abfahren, Stillstand, Not-Aus, Reinigung, Revision, Reparatur, Betriebsstörungen) beschrieben werden.

Anhand des Fließbildes oder Verfahrensschemas (vergl. 6.4.2) sollte beschrieben werden, wie der Materialfluss durch die Anlage erfolgt, wie die einzelnen Betriebseinheiten und Apparate zusammengeschaltet sind und wie die Anlagenteile bedient und gesteuert werden. Es empfiehlt sich, dem Produktionsablauf zu folgen. An geeigneter Stelle sollten Abgas-, Abwasser- bzw. Abfallbehandlungs- / -verwertungseinrichtungen dargestellt und auch sonstige Nebeneinrichtungen (Läger, Füllstellen etc.) ausführlich behandeln werden. Folgende Stichworte sollen weitere Anhaltspunkte für den Inhalt der Verfahrensbeschreibung geben:

- Art und Handhabung von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Brennstoffen, Zwischenprodukten, Produkten, Nebenprodukten, Abwasser, Abfall, Abgas
- charakteristische Arbeits- und Reaktionsbedingungen z. B. Druck- und Temperaturbereiche, Konzentrationsbereiche, Schwellenwerte für Regelungen/Steuerungen
- Beschreibung der chemischen, physikalischen und technischen Prozesse (vgl. 6.4.2)
- Beschreibung der Aufgabenstellung der wesentlichen Mess- und Regeltechnik, Beschreibung der eingesetzten Energien und deren Herkunft.
- Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Die Verfahrensbeschreibung bezieht neben dem Fließbild natürlich auch die anderen Abschnitte der Antragsunterlagen ein (Stoffdaten, Stoffmengen, chemische Reaktionen, Apparatebeschreibung, Aufstellungsplan etc.) und stellt die entsprechenden Detailinformationen in den Sach- und Funktionszusammenhang.

Fließbilder / Verfahrensschemata

Allgemeines

Einem Antrag sollen geeignete Fließbilder bzw. Verfahrensschemata beifügt sein, die die Verknüpfung der eingesetzten Apparate und die Materialströme verdeutlichen. Fließbilder und Verfahrensschemata haben der DIN EN ISO 10628-1:2015, Anhang A, Bild A4 zu entsprechen.

- Aus den Fließbildern sollte die Abgrenzung der Betriebseinheiten (z. B. durch gestrichelte Linien) deutlich werden. Ihre Nummern sollten mit Formular 6/1 übereinstimmen.
- Die eingehenden Stoffströme mit Anlieferungsart sollen am linken Blattrand, die ausgehenden Stoffströme am rechten Blattrand angegeben werden. Die Kurzbezeichnungen für die Stoffströme wie R1, Z2, W4, E1 sollten mit den Angaben in den Formularen 7/1, 7/2, 7/3 und 7/4 übereinstimmen. Jede Bezeichnung darf pro Anlage nur einmal vergeben werden. Sie gilt für nachfolgende Änderungsvorhaben weiter.
- Alle Anfallstellen für Emissionen, Abwässer und Abfälle sollten klar erkennbar sein.
- Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsventile und Berstscheiben, aus denen Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung austreten könnten, sollten mit den Kurzbezeichnungen S 1, S 2, S 3 etc. gekennzeichnet sein.
- Die Kurzzeichen für die Apparate sollten mit den Apparatelisten (Formulare 6/2 und 6/3) übereinstimmen.

Zusatzanforderungen für bestimmte Anlagenarten

Insbesondere für die nachgenannten Anlagenarten sind i.d.R. Fließbilder gemäß DIN EN ISO 10628-1:2015 Bild A.6 mit folgenden Zusatzinformationen zur Beurteilung vorzulegen:

Anlagen nach Anhang 1 der 4. BImSchV,

Nrn. 1.1 - 1.4.2.2, 1.9 - 1.16; 4.1 - 4.10; 6.1; 7.3.1, 7.8, 7.9, 7.12, 7.20 - 7.24, 7.27 - 7.32; 8.1 - 8.8, 8.10; 8.11.1.1 und 8.11.1.2; 9.1 - 9.3; 10.1- 10.10, 10.15, 10.16, 10.25

Erforderliche Zusatzinformationen sind:

- Benennung und Durchflüsse bzw. Menge von Energie oder Energieträgern,
- Fließweg und Fließrichtung von Energien und Energieträgern,
- Art wichtiger Geräte für Messen, Steuern, Regeln,
- wesentliche Werkstoffe von Apparaturen und Maschinen,
- Plattformhöhe und ungefähre relative vertikale Position der Anlagenteile,
- Kennzeichnung von Armaturen,
- Benennung von Anlagenteilen.

Sonstige Anlagenarten

Für Anlagearten, für die die DIN EN ISO 10628-1:2015 nicht zutreffend ist, kann die Zusammenschaltung der eingesetzten Apparate sowie die Materialströme in analogen Schemazeichnungen dargestellt werden. Für die Apparate können branchenübliche Symbole und Kurzzeichen verwendet werden.

In einfachen Fällen kann ein Blockschema ausreichend sein, um einen schematischen Überblick über den Verfahrensablauf zu erhalten.

Chemische Reaktionen

In der Verfahrensbeschreibung sollten auch die verfahrensbestimmenden Haupt- und Nebenreaktionen aufgelistet werden, die zum Verständnis des Verfahrens und der Stoffmengenbilanzen notwendig sind. Dabei sollte man auch die Entstehung der Emissionen, Abwässer und Abfälle betrachten.

Die Reaktionen sollten unter Verwendung von stöchiometrischen Gleichungen und Strukturformeln (für kompliziertere Verbindungen) dargestellt werden. Die Reaktionsenthalpie ist zu spezifizieren.

Betriebsbeschreibung

Ergänzend zur technischen Beschreibung der Anlage und des Verfahrens sollen zusätzlich organisatorische Maßnahmen und Rahmenbedingungen in einer Betriebsbeschreibung beschrieben werden:

- Personalausstattung
- Betriebsorganisation, soweit bei der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung relevant
- Informationsfluss (Erreichbarkeit von Aufsichtspersonen, Verständigungsmöglichkeiten mit nicht einsehbaren Arbeitsplätzen, Alarmanlagen u.ä.m.)
- Betriebszeiten (Wochentage, Tageszeit, Schichtbetrieb u. ä.)
- etc.

Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Formulare 7/1 bis 7/4; Stoffmengenbilanzen bezogen auf das Kalenderjahr

Die im beantragten Vorhaben verwendeten Stoffe sollen in den Formularen 7/1, 7/2 und 7/3 aufgelistet werden ("Stoffe" ist hierbei ein Oberbegriff für reine Stoffe, Stoff-Gemische und sonstige Materialien. Die Bestandteile von Stoff-Gemischen werden hier Komponenten genannt. Je nach Zweckmäßigkeit können als Komponenten chemische Verbindungen und/oder chemische Elemente angegeben werden). Die Formulare sollen sinngemäß auch für andere Materialien wie Holz, Kaffeebohnen, Felle, bestimmte Abfälle, Biomüll, Autowracks. etc. ausgefüllt werden. Bei Abfallentsorgungsanlagen wird empfohlen, die Einsatzstoffe unter Verwendung der Bezeichnungen und Schlüsselnummern nach der geltenden LAGA-Informationsschrift Abfallarten anzugeben. Diese Formulare dienen vor allem den nachgenannten Zwecken:

- Allen Stoffen sowie ihren Komponenten werden Kurzbezeichnungen fest zugeordnet, die auf Dauer beibehalten werden sollen. Die Kurzbezeichnungen (z. B. R 1) sollen in Fließbildern, Stoffdatenblättern, Tabellen und Texten als Abkürzung verwendet werden und dienen der eindeutigen Zuordnung zu den Stoffen. Die Komponenten z. B. von R 1 heißen R 1.1, R 1.2, R 1.3 etc.
- Die Angabe der pro Jahr durchgesetzten Stoffmengen charakterisiert die resultierende Kapazität der Anlagen ("insgesamt") bzw. den Umfang des beantragten Projektes ("zusätzlich").
- Die Gegenüberstellung von Stoff-Eingängen (Formular 7/1) und Stoff-Ausgängen (Formular 7/2) erlaubt eine einfache Plausibilitätsprüfung der Stoffmengenbilanz durch Vergleich der Endsummen. Gleichzeitig wird deutlich, welche Emissionen, Abwässer und Abfälle zu erwarten sind, wo sie bilanzmäßig herkommen und wo der Schwerpunkt der zu erwartenden Umwelteffekte liegt
- Die Aufschlüsselung der Stoffe in Komponenten erlaubt ferner summarische Teilbilanzen, etwa für Schwefel, Halogen, Kohlenstoff, Schwermetalle und chemische Verbindungen oder auch für die mit den Roh- oder Hilfsstoffen eingeschleppten Verunreinigungen.
- Die Querverweise auf die Stoffdatenblätter zeigen auf einen Blick, inwieweit die Gemische und/oder Komponenten durch entsprechende Stoffdaten charakterisiert werden.

Für Abwässer und Abfälle, die wegen ihrer Art und Herkunft normalerweise in prozessorientierten Stoffbilanzen (insbesondere in den Formularen 7/1, 7/2 und 7/3) nicht erfasst werden, über deren Entsorgungsweg aber dennoch zu entscheiden ist, soll das Formular 7/4 ausgefüllt werden. Dies gilt beispielsweise für Fehlchargen und Rückstände aus Reinigungsprozessen sowie für Fässer, Säcke etc.

Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde

Für mehrstufige Prozesse oder für den Fall von Vielstoffbetrieben sind zusätzlich zur Jahresbilanz Mengenbilanzen vorzulegen, die sich bei diskontinuierlichen Prozessen auf die Charge beziehen sollen, bei kontinuierlichen Prozessen auf die Betriebsstunde. Die beantragte maximale Zahl der Chargen bzw. Betriebsstunden pro Jahr ist anzugeben. Die daraus zu errechnende Jahresmenge muss mit der Jahresbilanz (Formulare 7/1 und 7/2) übereinstimmen. Bei Vielstoffbetrieben ist darzulegen, welche Produktkapazitäten für die einzelnen Produktarten

(beispielhaft oder auch abschließend) angenommen wurden, um die Jahresgesamtbilanz zu errechnen. Die Mengenbilanz soll in der Form eines Grundfließbildes gemäß DIN vgl. auch DIN EN ISO 10628-1:2015, Anhang A Bild A2 dargestellt werden.

Als Zusatzinformation i. S. von 4.1.2 dieser DIN soll für jeden Stoffstrom angegeben werden:

- Gesamtmasse pro Charge bzw. Betriebsstunde,
- Massen der Komponenten pro Charge bzw. Betriebsstunde.
- Soweit dies zum Verständnis des Verfahrens notwendig ist, sind bestimmte chemische Elemente (z. B. Chlor, Kohlenstoff, Schwermetalle) in den Bilanzen getrennt auszuweisen, um den Erhalt bzw. Verbleib dieser Elemente zu belegen.

Formular 7/5; Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb

Entsprechende Angaben sollen auf dem Formular 7/5 eingetragen werden. Die gefährlichen Stoffe können in Stoffgruppen mit einem oder mehreren Gefährlichkeitsmerkmalen zusammengefasst werden.

Anhand der Aufstellung sollen Gefahrenpotentiale sichtbar gemacht werden. Daneben dient die Auflistung auch der Beschreibung der Kapazität bzw. der Kapazitätsänderungen hinsichtlich der gehandhabten Stoffmengen.

Formular 7/6; Stoffdaten

Zum Verständnis des Verfahrens und zur Prüfung von Belangen des Arbeits- und Umweltschutzes sind regelmäßig bestimmte Stoffdaten erforderlich. Die entsprechenden Daten sind in Tabellenform vorzulegen, damit sie leicht überschaubar sind und ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Prüfbelange leicht seitens des Antragstellers und seitens der Behörden geprüft werden kann. Hierzu sind im Formular 7/6 die Stoff-Identifikation und die physikalischen, sicherheitstechnischen sowie toxikologischen Stoffdaten möglichst vollständig auszufüllen, und zwar sowohl für die aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzten Stoffe, als auch für die relevanten Komponenten selbst.

Soweit sich bestimmte Stoffdaten eines Gemisches ohne weiteres aus den Stoffdaten der Komponenten sowie aus der Zusammensetzung ergeben, genügt die Vorlage der Stoffdaten für die Komponenten; ansonsten sind die Angaben für Gemische soweit als möglich zu machen. Das gleiche gilt für Zwischenprodukte, Nebenprodukte und verwertbare Abfälle (vergl. auch TRGS 200 und 201). Auch Angaben, die sich ihrer Natur nach auf reine Stoffe beziehen (z. B. Strukturformel, Summenformel, MAK-Wert), brauchen nur für die Komponenten angegeben zu werden. Dies gilt in der Regel auch für die toxikologischen Daten, außer es sind synergistische oder potenzierende toxische Wirkungen durch die Kombination der Komponenten zu erwarten.

Die Angaben werden zweckmäßigerweise nach Rohstoffen, Brennstoffen, Hilfsstoffen, Zwischenprodukten, Produkten, Nebenprodukten, Abfällen, Abwasser und Emissionen geordnet. Wenn die 3. Komponente des 1. Zwischenproduktes Z1.3 identisch ist mit der ersten Kompo-

nente des 2. Rohstoffes R2.1, genügt ein Verweis Z1.3 = R2.1. Die Stoffdaten brauchen in diesen Fällen nur einmal aufgeführt zu werden.



Alle bisher in eine Wassergefährdungskategorie oder als nicht-wassergefährdend eingestufte Stoffe können in der online-Datenbank [Rigoletto](#) des Umweltbundesamtes recherchiert werden.

Kapitel 8 Luftreinhaltung

Die Antragsunterlagen haben nachvollziehbar und plausibel darzulegen, dass

- von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) getroffen worden sind.

Im Falle von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten die Vorgaben des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG bzw. die entsprechenden Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 23 BImSchG.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Die Antragsunterlagen sollen geeignete Angaben enthalten, die darlegen, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen verursacht werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, Nr. 4 TA Luft).

Formular 8/1; Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen

Zunächst sind die von der Anlage emittierten Emissionsmassenströme zu ermitteln und im Formular 8/1 einzutragen. Die Massenströme ergeben sich aus der Mittelung über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit dem bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen. Sie werden durch Addition der Einzelmassenströme (Gesamtmassenstrom) aus den jeweiligen Emissionsquellen ermittelt. Diffuse Emissionen sollen prognostiziert und berücksichtigt werden.

Der jeweilige Gesamtmassenstrom ist mit dem unter Nr. 4.6.1.1 und in Tabelle 7 TA Luft festgelegten jeweiligen Bagatellmassenstrom zu vergleichen. Dabei ist zu beachten, dass für diffuse Emissionen nur ein Bagatellmassenstrom von 10 % der in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Werte gilt.

Auch bei einer wesentlichen Änderung gilt der Gesamtmassenstrom der Anlage als Vergleichswert, wenn der Bagatellmassenstrom erstmalig überschritten wird. Andernfalls sind lediglich die Emissionen der zu ändernden Anlagenteile und derjenigen Anlagenteile, auf die sich die Änderungen auswirken werden, bei der Ermittlung des Gesamtmassenstromes zu berücksichtigen.

Immissionsprognose

Wenn Überschreitungen der jeweiligen Bagatellmassenströme festgestellt werden sollten bzw. wenn die Genehmigungsbehörde dies wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände fordert, sind die Immissionskenngrößen (Zusatzbelastungen, Gesamtbelastungen oder Vorbelastungen) durch Immissionsprognose ermitteln zu lassen. In diesen Gutachten soll eine Bewertung der ermittelten Immissionskenngrößen durch Vergleich mit den in Nr. 4 TA Luft festgelegten Immissionswerten erfolgen. Einzelheiten sind mit der Genehmigungsbehörde ab-

zustimmen. Für die Immissionsprognose ist eine qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten von einem verfahrensunabhängigen meteorologischen Sachverständigen vorzulegen.

Prüfungen in Sonderfällen

Sollten hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen, wird die Genehmigungsbehörde im Einzelfall eine Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft fordern. Dies kann z.B. bei Emissionen luftverunreinigender Stoffe, für die keine Immissionswerte in der TA Luft festgelegt sind, oder bei besonderen Ausbreitungsverhältnissen erforderlich werden.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Gilt nicht unmittelbar für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Vorsorgeanforderungen aus Nr. 5 der TA Luft können für diese Anlagen jedoch als Erkenntnisquelle herangezogen werden!

Die Antragsunterlagen sollen plausibel belegen, dass Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, Nr. 5 TA Luft).

Das Formular 8/1 ist sorgfältig auszufüllen. Die Erläuterungen aus dem Beiblatt zu Formular 8/1 sollen hierbei unbedingt beachtet werden. Im Formular 8/1 sind auch die Emissionen durch Anfahr- und Abstellvorgänge anzugeben.

Aufgrund dieser Angaben muss die Genehmigungsbehörde für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe im Genehmigungsbescheid eine Emissionsbegrenzung nach Nr. 5 TA Luft festlegen können.

Emissionsquellenplan

Alle Emissionsquellen der betreffenden Anlage sollen in einer maßstäblichen Draufsicht der Gesamtanlage dargestellt sein. Aus diesem Emissionsquellen-Plan sollen folgende Informationen hervorgehen:

- Lage und Höhe der Emissionsquellen,
- Art der Emissionsquellen (Schornstein, Dachauslass, Rohr etc.),
- Nr. der Emissionsquelle (z. B. E 3) in Übereinstimmung mit dem Formular 8/1 und den Fließbildern (Jede Nr. darf pro Anlage nur einmal vergeben werden!),
- Lage der Ausgänge von Sicherheitsventilen, Berstscheiben u. ä. soweit Stoffe nach Anhang I der Störfallverordnung emittiert werden könnten (Abkürzung S 1, S 2, S 3 etc. gemäß Fließbild),
- Nr. der betreffenden Gebäude,
- Bezeichnung der Gebäudeachsen,

- Höhenkoten für alle Gebäudeteile, Maximalhöhe,
- Maßstab der Zeichnung,
- Nordrichtung,
- East-/North Werte des Lagebezugssystems ETRS89/UTM,
- Angabe zur mittleren und maximalen Höhe der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses ("Immissionsniveau"), Höhe und Entfernung benachbarter Hochhäuser (soweit nicht im Abschnitt 5 bereits dargestellt) im Beurteilungsgebiet, wenn die vorhandene bzw. zulässige Bebauung oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 % der Fläche des Beurteilungsgebietes umfasst. Das Beurteilungsgebiet ist das Gebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft.

Ableitung der Abgase

Es ist nachzuweisen, dass Abgase so abgeleitet werden, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Sollte die Ableitung über einen Schornstein nach Nr. 5.5 TA Luft erforderlich sein, ist den Antragsunterlagen eine Schornsteinhöhenberechnung nach Nrn. 5.5.2, 5.5.3 und 5.5.4 TA Luft beizufügen. Dabei ist das Immissionsniveau gemäß Nr. 5.5.4 TA Luft zu berücksichtigen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass zur Ermittlung der Schornsteinhöhe ein Sachverständigengutachten durch eine Stelle nach § 29b BImSchG vorgelegt wird.

Luftreinhaltemaßnahmen

Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung

Die anlagenspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Luftreinhaltung sind unter Anknüpfung an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung darzulegen.

Es sind die Technik und Maßnahmen zu beschreiben, mit denen gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft die Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden unter Berücksichtigung der Anlagensicherheit, der umweltverträglichen Abfallentsorgung sowie der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, vermieden und begrenzt werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass die beschriebenen emissionsbegrenzenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Alle Stoffe oder Stoffgruppen, die im Rohgas (vor Abgasreinigungseinrichtungen) in relevantem Umfang nach Nr. 5.1.2 TA Luft enthalten sind, müssen angegeben werden. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist danach gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

Sofern einzelne emissionsrelevante Stoffe in der TA Luft nicht eingestuft werden, soll der Antragsteller sie vorläufig den TA Luft-Klassen zuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Einwirkung auf die Umwelt am nächsten stehen (s. a. Formular 7/6 - Stoffdaten). Dabei sind insbesondere Abbaubarkeit und Anreicherbarkeit, Toxizität, Kanzerogenität, Auswirkungen von Abbauvorgängen

mit ihren jeweiligen Folgeprodukten und die Geruchsintensität zu berücksichtigen. Die vorläufige Einstufung ist zu begründen. Die endgültige Zuordnung der Stoffe und die entsprechenden Emissionsbegrenzungen werden im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden festgelegt. Die hierfür im Einzelfall notwendigen Daten sind vom Antragsteller vorzulegen.

Können im bestimmungsgemäßen Betrieb ohne Betrachtung eventuell vorgesehener Abgasreinigungseinrichtungen (also im "Rohgas") sowohl der Massenstrom-Schwellenwert oder die Massenkonzentration bzw. die nach Nr. 5.2 oder 5.4 ausdrücklich bestimmten Grenzwerte für Massenstrom und Massenkonzentration der TA Luft überschritten werden, sind die betreffenden Abgasströme in der Regel einer Abgasreinigungseinrichtung nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik zuzuleiten, die die Massenkonzentration gemäß TA Luft für die betreffende Stoffart einhält.

Soll für einzelne Abgasströme oder einzelne Betriebsvorgänge oder insgesamt von diesem Grundsatz abgewichen werden, ist eine ausführliche Begründung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich (vergl. auch Nr. 5.2 TA Luft).

Die Auswahl des Abgasreinigungsverfahrens im Hinblick auf seine besondere Eignung für das beantragte Verfahren und die relevanten Abgase sollte begründet werden. (Querverweis: weitere wichtige Auswahlkriterien sind auch die Vermeidung oder Verwertbarkeit von Reststoffen (vergl. Abschnitt 9) und die Anlagensicherheit (Abschnitt 14)).

Soweit erforderlich, sind die Angaben in den Formularen 8/1 und 8/2 sowie im Emissionsquellen-Plan zu erläutern und durch Texte zu ergänzen. Die Angaben müssen für die Behörden nachvollziehbar und plausibel sein.

Im Text sind ferner folgende Sachverhalte eingehend zu behandeln:

- Maßnahmen zur Erfüllung des Minimierungsgebots gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft für krebserzeugende, erbgutverändernde oder reproduktionstoxische sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe (z. B. Dioxine),
- Auswahl der Einsatzstoffe, wenn Stoffe nach Nr. 5.2.2 Klasse I oder II, Nr. 5.2.4 Klasse I oder II, Nr. 5.2.5 Klasse I oder Nr. 5.2.7 TA Luft emittiert werden können,
- Maßnahmen zur Vorsorge gegen Geruchsemissionen (Nr. 5.2.8 TA Luft),
- Maßnahmen bei Aufbereitung, Herstellung, Transport, Be- und Entladung sowie Lagerung staubender Güter (Nr. 5.2.1 TA Luft).
- Maßnahmen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6 TA Luft),
- sonstige spezielle Anforderungen gemäß Nr. 5.4 TA Luft (spezielle technische und organisatorische Vorkehrungen zur Luftreinhaltung für die betreffende Anlagenart),
- Beschreibung von Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsventilen, Berstscheiben, Flüssigkeitstauchungen, Fackelanlagen o. ä. unter Luftreinhaltagesichtspunkten (Art, Ausmaß, Austrittsstelle und mutmaßliche Dauer von Emissionen. Bei Stoffen nach dem Anhang I der Störfallverordnung ist ggf. zu begründen, wieso solche Abgasströme nicht über entsprechend ausgelegte Notauffangsysteme bzw. Abgasreinigungseinrichtungen abgeleitet wer-

den. Dabei ist auch die mitgerissene kondensierte Phase in die Betrachtung einzubeziehen).

Formular 8/2; Abgasreinigungseinrichtungen (ARE)

Für jede vom beantragten Projekt berührte ARE soll das Formular 8/2 ausgefüllt werden. Eine Abgaskondensation sollte beispielsweise durch folgende Merkmale gekennzeichnet werden: Konstruktionsprinzip (Bautyp) und Betriebsweise des Wärmetauschers, chemische Zusammensetzung sowie Herkunft und Verbleib der Kühlflüssigkeit, Maximaltemperatur des Abgases und des Kühlmittels, Druckverhältnisse u. ä.

Ein filternder Abscheider sollte beispielsweise durch folgende Angaben charakterisiert werden:

- Konstruktionsprinzip (Bautyp) des Filtergehäuses und der Filtereinheiten, Filtermaterial, ggf. Filterflächenbelastung, Abreinigungstechnik, Angaben zur thermischen und chemischen Belastbarkeit des Filters u. ä., Sammeln und Austragen des abgeschiedenen Staubes.

Die Einrichtungen, die die Wirksamkeit und den Betriebszustand von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstigen emissionsmindernden Vorkehrungen überwachen, anzeigen und ggf. alarmieren, sind zu beschreiben.

Insbesondere in folgenden beispielhaft genannten Einzelfällen sind über das Formular 8/2 hinaus vertiefte Informationen über die ARE erforderlich:

- Die ARE hat die Aufgabe, Emissionen von Stoffen gemäß Anhang I der Störfallverordnung und/oder Nr. 5.2.5 Abs. 7 TA Luft zu begrenzen.
- Es handelt sich um eine neuartige Technologie und/oder einen neuartigen Anwendungsbereich.

In diesen Einzelfällen können z. B. folgende Unterlagen erforderlich sein:

- textliche Beschreibungen,
- Konstruktionszeichnungen der Apparate,
- Auslegungsberechnungen,
- Experimente an Pilotanlagen,
- Garantieerklärungen der ARE-Hersteller,
- Sachverständigengutachten u.ä.m.

Messungen und Überwachungen der Emissionen

Es sollte beschrieben sein:

- luftverunreinigende Stoffe, die nach Nr. 5.3 TA Luft zu überwachen sind,

- Messplätze und Probenahmestellen für Emissionsmessungen nach Nr. 5.3 TA Luft,
- Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Emissionen, sofern die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.3.3 oder Nr. 5.4 TA Luft bzw. § 15 13. BImSchV und § 11 17. BImSchV vorliegen,
- Messeinrichtungen für die Überwachung der Bezugsgrößen,
- Auswerte- und Registriereinrichtungen,
- Eignungsnachweise.

Bei IE-Anlagen:

Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV insbes. zu Nr. 2 a und b sowie 3a (Messmethodik, Wartung, Überwachung von Boden und Grundwasser und abweichende Betriebsbedingungen)

Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle* vermieden werden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist auch eine Anforderung, die nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gilt (Schaffung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beseitigung. Soweit das KrWG oder die darin aufgeführten Spezialgesetze Vorgaben zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen enthalten, steht dem § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG nicht entgegen.)

Stoffbezogene Anforderungen an die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung von Abfällen richten sich auch nach den jeweiligen Spezialgesetzen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, WHG, Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz etc.).

Nähere Hinweise zur Auslegung dieser Grundpflicht ergeben sich aus der "Allgemeinen Musterverwaltungsvorschrift des LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG".



Abfälle sind alle Stoffe, die anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes hierauf gerichtet ist. Auch Stoffe, auf die die Vorschriften des KrWG nicht anzuwenden sind (z. B. Betriebsabwässer, Tierkörper, radioaktive Abfälle, etc.) unterliegen dem Abfallvermeidungs- und -verwertungsgebot. Fallen beim Anlagenbetrieb Stoffe an, die vom Anlagenzweck nicht erfasst sind, die jedoch mit handelsüblichen Marktprodukten praktisch identisch sind (z. B. chemisch reine Salzsäure oder Lösungsmittel) so sind diese ebenfalls als Abfall anzuführen (siehe dazu auch Formulare 9.1 und 9.2)

Zum Nachweis, dass die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden, sind in der Regel folgende Angaben erforderlich.

Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen

Zusammenstellung und Beschreibung der in die Anlage integrierten Abfallvermeidungsmaßnahmen

- Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen sind insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
- Einsparung, interne Regeneration und Rückführung von Hilfsstoffen (z. B. Katalysatoren, Wasser, Lösungsmittel, Säuren, Basen, Salze, Adsorbentien, Schmiermittel, Reinigungsmittel, Füllkörper, Filterhilfsmittel),
- Auswahl eines abfallarmen Produktionsverfahrens. Angabe von Gründen, weshalb ggf. abfallärmere Verfahren nicht eingesetzt werden,

- Ausbeuteoptimierung durch entsprechende Reaktionslenkung,
- Vermeidung von Fehlchargen durch optimierte Prozesssteuerung,
- Einsatz von Brenn-, Hilfs- und Arbeitsstoffen mit minimalen Anteilen an abfallverursachenden Begleitstoffen,
- Brennstoffeinsparung,
- Einsatz abfallarmer oder wieder verwendbarer Verpackungen, Gebinde u. ä.
- Auswahl von Umweltschutzeinrichtungen (z. B. Abgas- oder Abwasserreinigungsanlage) auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit von Abfällen.

Formular 9/1; Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen

- Anknüpfend an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie die Stoffbilanzen und Stoffdaten sind die Anfallstellen, die Behandlungseinrichtungen sowie Art, Zusammensetzung und Menge derjenigen Abfallströme zu erläutern, die der Verwertung innerhalb und außerhalb der Anlage zugeführt werden sollen. Für jeden verwertbaren Abfall ist zu belegen, worin die Verwertung in technischer Hinsicht besteht und dass sie schadlos und ordnungsgemäß erfolgt.

Den Abfällen sind Abfallschlüssel nach der „Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuweisen. Sofern bereits gefährliche Abfälle anfallen, sind die Abfallschlüssel sowie die vorhandenen Entsorgungsnachweise anzugeben. Ferner ist darzulegen, in welchem Umfang die Verwertung gesichert ist, und welche Maßnahmen beim Ausfall der Verwertungsmöglichkeit vorgesehen sind.

- Für jeden verwertbaren Abfall ist das Formular 9/1 "Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung" vorzulegen. Soweit das Formular nicht genügend Raum für die erforderlichen Angaben bietet, sind diese im Textteil zu machen. Für Abfälle, die mit handelsüblichen Marktprodukten praktisch identisch sind, sollte gegebenenfalls anhand von Stoffdaten, Abnahmeverträgen etc. dargelegt werden, dass eine abfallrechtliche Überwachung nicht geboten ist.

Formular 9/2; Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen

- Anknüpfend an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie die Stoffbilanzen und Stoffdaten sind die Anfallstellen, die Behandlungseinrichtungen sowie Art, Zusammensetzung und Menge derjenigen Abfallströme zu erläutern, die nach den Vorschriften des Abfallrechts, Wasserrechts oder anderer Spezialgesetze beseitigt werden sollen.
- Mit Hilfe des Formulars 9/2 ist tabellarisch der Entsorgungsweg darzulegen.
- Je nach Art der Begründung ist im Textteil für jeden einzelnen Abfallstrom nachvollziehbar darzulegen, wieso seine Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist und wieso der Antragsteller davon ausgeht, dass das Wohl der Allgemeinheit im Falle der Beseitigung nicht beeinträchtigt wird.
- Insbesondere sind die verfügbaren Vermeidungs- und Verwertungstechniken darzustellen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist darzulegen, welche Erkenntnisse benutzt wurden, um Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten festzustellen. Auf die vom Um-

weltbundesamt herausgegebenen Bücher "Handbuch der Verwerterbetriebe für industrielle Rückstände", "Recycling-Handbuch", (E.-Schmidt Verlag Berlin) sowie die Abfallbörsen des DIHT und VCI wird beispielhaft hingewiesen. Sofern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind, sind die betriebswirtschaftlichen Kalkulationen und Entscheidungsmaßstäbe plausibel darzulegen. Dabei sind eventuelle Besonderheiten des Marktes zu nennen. Wirtschaftlich zumutbar sind Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, solange eine Vermarktungsmöglichkeit für die Hauptprodukte der Anlage besteht, d. h. es sind die Auswirkungen auf den Marktpreis des Hauptproduktes darzulegen. Von nachgeordneter Bedeutung ist hingegen, ob die Rückgewinnung eines Roh- oder Hilfsstoffs für sich betrachtet teurer ist als der Einkauf frischer Ware oder ob die Verwertung oder Vermeidung für sich betrachtet teurer ist als die Beseitigung. Die Anforderungen an den Nachweis, wie die Abwasser-Vorschriften eingehalten werden, werden in Abschnitt 10 erläutert.

- Im Einzelfall können z. B. auch folgende Gesetze Regelungen zur Abfallentsorgung enthalten:

Chemikalien-Verbotsverordnung, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Tierseuchengesetz, Pflanzenschutzgesetz, Sprengstoffgesetz, Atomgesetz u. a.

Im Formular 9/2 ist die vorgesehene Art der Abfallbeseitigung anzugeben (auch für an sich verwertbare Abfälle, wenn ihre Verwertung zeitweise oder auf Dauer ausfallen kann.) Soweit das Abfallrecht spezielle Anforderungen wie z. B. an die Getrennthaltung, Beförderung und Lagerung stellt, ist im Textteil darzulegen, wie die Anforderungen erfüllt werden sollen.

Aus den Antragsunterlagen soll hervorgehen, wo und wie die Abfälle ggf. behandelt und umgeschlagen werden.

Bei IE-Anlagen:

Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV insbes. Zu Nr. 1 sowie 3a (Wartung)

Kapitel 10 Abwasserentsorgung

Formular 10; Abwasserdaten

Allgemeines

Im BImSchG-Verfahren ist die Darlegung der Abwasserverhältnisse erforderlich, damit geprüft werden kann, ob Vorschriften des Wasserrechts der BImSchG-Genehmigung entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG). Im Falle von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG der Nachweis zu erbringen, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen sind die Angaben zur Abwasserentsorgung – soweit zutreffend – daher ebenfalls erforderlich.

§ 13 bzw. § 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG schließen auch wasserrechtliche Baugenehmigungen in die Konzentrationswirkung des BImSchG mit ein, sofern die Abwasseranlage (in der Regel Vorbehandlungsanlagen) zum Antragsgegenstand gehört. Ebenfalls eingeschlossen werden Indirekteinleitergenehmigungen nach § 58 Abs. 1 bzw. 59 Abs. 1 WHG. Nachfolgende Erläuterungen sollen das Ausfüllen der Formulare erleichtern.

Anforderungen an das Produktionsverfahren aus abwassertechnischer Sicht

Ein Teil der Anhänge der Abwasser-Verordnungen etc. (z. B. der für chemische Großbetriebe maßgebliche Anhang 22, die Anhänge 9 und 40) enthalten allgemeine Anforderungen zur Verminderung der Abwassermenge und der Schadstofffracht, die sich auf das Herstellungsverfahren beziehen. Die-se allgemeinen Anforderungen stellen Konkretisierungen des in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ohnehin enthaltenen Abfallvermeidungsgebotes dar und sind daher auch bereits im BImSchG-Verfahren zu berücksichtigen. Die entsprechenden Angaben sind unter Ziffer 1.4.6 einzutragen.

Anforderungen an die Abwassereinleitung

Die Angaben zu den wässrigen Abgängen sind im Formularsatz einzutragen. Sofern die Blätter umfangmäßig nicht ausreichen, sind Ergänzungsblätter beizufügen.

Die Mengenangaben auf den Abwasserdatenblättern müssen mit den Mengenbilanzen im Abschnitt 7 in Einklang stehen, entsprechende Umrechnungsfaktoren sind anzuzeigen (z. B. Fracht/Charge in Fracht/Tag).

Im Fall von Anlagensanierungen sind ggf. auftretende Belastungsänderungen vorher (nachher) des anfallenden Abwassers für die entsprechenden Schadstoffe bzw. für die relevanten Parameter (CSB, AOX, Abwassermenge u.a.) anzugeben.

Die Angaben sind unter Ziffer 1.4.3 einzutragen.

Notwendigkeit einer Vorbehandlung

Oft wird es trotz Vermeidungs- und Wiederverwertungsmaßnahmen gem. Ziffer 1.4.6 notwendig sein, dass bei der Genehmigung von neuen Produktionsanlagen bzw. der Änderungsgenehmigung bestehender Anlagen eine zusätzliche Vorbehandlung der anfallenden Abwässer durchgeführt werden muss. Ist dies der Fall, muss eine entsprechende Vorbehandlung Bestandteil des Antrages sein, um dessen Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen.

Die entsprechenden Unterlagen sind unter Ziffer 6 beizufügen.

Die vorzulegenden Unterlagen müssen mindestens folgende Punkte berücksichtigen:

- Erläuterungsbericht (Abwasserkataster/Anfallorte des Abwassers, Menge, Zusammensetzung des Abwassers, Begründung des ausgewählten Behandlungsverfahrens und Darstellung der erwarteten Reinigungsleistung)
- Beschreibung des Abwasserbehandlungsverfahrens und der dabei eingesetzten Mess-, Regel- und Registriereinrichtungen sowie der Materialauswahl
- Bemessung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage (Charakteristische Betriebsparameter)
- Übersichtskarte (soweit nicht im BImSchG - Antrag vorhanden)
- Lageplan auf Grundlage der Flurkarte mit Eintragungen der für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der innerbetrieblichen Kanalisation sowie der Einleitstelle in das Ortsnetz oder das Werkskanalnetz
- Verfahrensfliessbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfließbild nach EN ISO 10628)
- Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach Behandlung.

Genehmigung von Vorbehandlungsanlagen

§ 13 BImSchG schließt auch wasserrechtliche Genehmigungen für lokale Vorbehandlungsanlagen in die Konzentrationswirkung des BImSchG ein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine dem Genehmigungserfordernis des BImSchG unterliegende Anlage handelt d.h. entweder um einen Anlagenteil oder eine Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Ist dies der Fall, entfällt ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren für die Vorbehandlungsanlage. Dann sind bereits im BImSchG-Verfahren alle wasserwirtschaftlichen und sonstigen Anforderungen an diese Vorbehandlungsanlage zu regeln (z. B. Eigenkontrolle).

Indirekteinleiter

Die Abwassereinleitung in die Ortskanalisation darf zu keiner nachteiligen Veränderung der Abwasserverhältnisse der nachgeschalteten kommunalen Kläranlage führen. Ob und inwieweit

bei der Einleitung in die Ortskanalisation die Anforderungen der kommunalen Abwassersatzung eingehalten werden, ist vom Antragsteller darzustellen.

Die vorzulegenden Unterlagen sollten sich an der folgenden Auflistung orientieren:

Unterlagen für eine Genehmigung nach § 58 bzw. § 59 WHG

1. Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer sowie über Art und Umfang der Abwasservorbehandlungsanlagen zu geben. Er muss eine allgemeine Vorhabensbeschreibung und alle zum Verständnis des Antrages wichtigen Angaben enthalten.

Er muss insbesondere folgende Angaben enthalten, soweit diese nicht in getrennten Anlagen zusammengestellt sind:

- Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Anfallstellen von Abwasser, z. B. bei Anhang 40 ein Badverzeichnis,
- EU-Sicherheitsdatenblätter aller abwasserrelevanten Einsatzstoffe,
- Tabellierung der im jeweils maßgeblichen Anhang zur Abwasserverordnung begrenzten Stoffe und Stoffgruppen, die in das Abwasser gelangen können,
- Angabe der zu erwartenden Abwassermenge, vorgesehener maximaler Abfluss je Sekunde, Stunde und Tag, zu erwartende Höchstkonzentrationen, aufgegliedert nach getrennt zu behandelnden Teilströmen, Zeiten der Einleitung,
- Darstellung der durchgeführten und vorgesehenen Maßnahmen nach den „Allgemeinen Anforderungen“ (Teil B) des Anhangs zur Abwasserverordnung, z.B.:
 - Substitution von nach dem Stand der Technik unzulässigen Einsatzstoffen oder sonstigen besonders Abwasser belastenden Stoffen,
 - Verminderung des Abwasseranfalles,
 - Trennung von Abwasserteilströmen zwecks getrennter Vorbehandlung,
 - Verminderung der Schadstofffracht,
 - Umsetzung von Einleitungsverboten für bestimmte Stoffe.
- Verfahrenstechnische Beschreibung und Verfahrensbild der Abwasserbehandlungsanlage und der dabei eingesetzten Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
- Bemessung und technische Berechnung der wesentlichen Teile der Abwasserbehandlungsanlage,
- Probenahmeort und bauliche Probenahmeeinrichtung.

2. Leistungsfähigkeitsnachweis der Anlagen zur Vermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung, durch z. B.
 - bei bestehenden Anlagen: Messwerte vom Zu- und Ablauf der Anlagen,
 - bei geplanten Anlagen: Messwerte aus vergleichbaren Anlagen oder Versuchsanlagen einschließlich Begründung der Übertragbarkeit auf den vorgesehenen Anwendungsfall,
 - Gutachten, z.B. zur Bewertung des Abwasseranfalls, der Abwasserbehandlung und der Abwasserableitung.
3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:5.000, 1:10.000 oder 1:25.000 mit Eintragung des Betriebes und der Abwasserableitung bis zum Gewässer oder öffentlichen Kanal (Lage der Einleitungsstelle).
4. Lageplan (Betriebs- oder Werksentwässerungsplan) auf Grundlage der Flurkarte mit Eintragung der für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung wesentlichen Anlagen, der innerbetrieblichen Kanalisation für das Abwasser sowie der Einleitungsstelle in die Ortskanalisation oder das Gewässer.
5. Zeichnerische Darstellung der Einleitbauwerke in Schnitten und Grundrissen (bei Direkteinleitungen).
6. Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO der innerbetrieblichen Abwasserkanäle und -leitungen, in der das industrielle oder gewerbliche Abwasser transportiert wird; hierzu gehören auch Schächte und Sonderbauwerke wie Pufferbecken, Pumpstationen usw..
7. Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zur Rückhaltung von Abwasser, das bei Bränden oder Störung der Produktion oder der Abwasserbehandlung anfällt.
8. Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfleißbild nach DIN EN ISO 10628).
9. Verfahrensfleißbild (Grundfleißbild nach DIN EN ISO 10628) der Produktionsanlagen mit z.B.:
 - Darstellung der Abwasseranfallstellen,
 - schematischer Darstellung der Abwasserteilströme (Abwassermengen, Konzentrations- und Frachtangaben),
 - Darstellung der Maßnahmen zur Verminderung der Abwassermenge.
10. Sanierungskonzeption (soweit erforderlich) mit Zeit- und Maßnahmenplan, Darstellung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, z. B.
 - Umstellungen im Betrieb,
 - Verzicht auf die Durchführung bestimmter Arbeiten,

- Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen

jeweils mit Angabe des Termins bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird.

11. Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.

- Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige,
- Wartungsverträge,
- Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle nach EKVO (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut).

12. Vorhandene Untersuchungsergebnisse, insbesondere zur Menge und Zusammensetzung des Abwassers vor und nach der Behandlung.

13. Nachweis, dass einzelne der in den maßgeblichen Anhängen der Abwasserverordnung begrenzten Parameter (Stoffe, Stoffgruppen, Wirkparameter) produktionsbedingt nicht in das Abwasser gelangen können.

14. Bauwerkspläne, Bauzeichnungen, Längsschnitte, und evtl. Zulassungen von Abwasserbehandlungsanlagen.

15. Art und Menge der verwendeten Stoffe sowie der anfallenden Abfälle zur Entsorgung (Verwertung und Beseitigung).

16. Nachweise (Gutachten, Bewertungen) zur Auswirkung der Einleitung auf den Gewässerzustand bzw. zur Einhaltung der Gewässer bezogenen Qualitätsnormen (bei Direkteinleitungen).

Sofern zu den einzelnen Punkten bereits Informationen in anderen Kapiteln des Antrages vorhanden sind, ist entsprechend zu verweisen.

Direkteinleiter

Soweit es sich um größere Direkteinleiter (z. B. Betriebe der chemischen Großindustrie, Industrieparks) handelt, führt die Genehmigung von Neu-Anlagen bzw. die Änderungsgenehmigung für vorhandene Anlagen innerhalb des Werkes in aller Regel nicht zu einer solchen Änderung der Abwasserverhältnisse, dass weitergehende Maßnahmen bei der zentralen Abwasserbehandlung und eine Änderung/Ergänzung der Einleitegrenzwerte notwendig wären. Sollte dies allerdings der Fall sein, bedarf es dazu der Durchführung eigener wasserrechtlicher Verfahren (Änderungen des wasserrechtlichen Einleitebescheides, Genehmigung nach § 45 HWG hinsichtlich der zentralen Abwasserbehandlungsanlage), da

- die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die wasserrechtliche Einleiterlaubnis nicht umfasst,

- auch Maßnahmen hinsichtlich der zentralen Abwasserbehandlungsanlage eines Werkes nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst werden.

Bei IE-Anlagen:

Unterlagen gemäß § 21 Abs. 2a) der 9. BImSchV insbes. zu Nr. 2 a und b sowie 3a (Messmethodik, Wartung, Überwachung von Boden und Grundwasser und abweichende Betriebsbedingungen)

Kapitel 11 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen

Formular 11; Anlagen zur Entsorgung von Abfällen

Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind als Kriterien u.a. folgende BVT-Merkblätter zu berücksichtigen:

- Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen
- Und Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung

Shredder, Schrottlager- und Autowrackplätze

Beim Abfassen von Anträgen für Anlagen nach Nr. 8.9.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV - sind die Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung- AltfahrzeugV zu beachten.

Kompostierungsanlagen und Biogasanlagen

Beim Abfassen von Anträgen für Anlagen nach Nr. 8.5 und 8.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind die Anforderungen der Bioabfallverordnung – BioAbfV zu beachten.

Biologische Behandlung von Abfällen (MBA)

Beim Abfassen von Anträgen für Anlagen nach Nr. 8.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, in denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des §2 Nr. 1 und 2 der GewAbfV mit biologischen oder einer Kombination von biologischen mit physikalischen Verfahren behandelt werden, sind die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV zu beachten.

Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe

Für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV - anzuwenden ist, müssen gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV in den Unterlagen zusätzlich folgende Angaben enthalten sein:

1. Art (insbesondere Abfallbezeichnung und -schlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,
2. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen,
3. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle,
4. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen,

5. die Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so dass ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und
6. die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe eingehalten werden.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen

Zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen in Kap. 6 und 7 ist es für eine abschließende Beurteilung erforderlich, dass alle Abfallfraktionen benannt werden, die angenommen und gelagert werden sollen und für die Sammelbehältnisse vorgehalten werden.

Abfallgemische sollen mit konkreten Angaben der Komponenten, die im Mischabfall enthalten sein können, im Formular 11 aufgeführt werden (s. Musterangaben im Formular). Abfallarten und ihre Komponenten sind über den AS-AVV zu definieren.

Die Lagerflächen und Aufstellungsorte der Sammelbehälter sind in einem Lageplan einzuzeichnen. Im Textteil soll eine Zuordnung und Beschreibung des jeweiligen Sammelbehälters mit Angaben über Volumen, max. Menge im befüllten Zustand, Lagermenge pro Abfallart, max. tägliche Annahmemenge pro Abfallart etc. erfolgen. Dies gilt auch für Abfälle, die nicht in Sammelbehältern gelagert werden, z.B. Boxenlagerung. Diese Angaben sind für die Prüfung der Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 4a BImSchG erforderlich.

Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung

Damit sind in der Regel Anlagen nach Nr. 8.4 oder 8.11.1.1 und 8.11.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV gemeint.

Für Vorbehandlungsanlagen zur Behandlung von Gemischen gewerblicher Siedlungsabfälle sowie Gemischen von Bau- und Abbruchabfällen sind die anlagenbezogenen Anforderungen der §§ 5, 9 und 10 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) zu beachten und deren Einhaltung im Antrag darzustellen.

Altholzbehandlungsanlagen

Für Anlagen zur stofflichen oder energetischen Verwertung von Altholz sowie Anlagen zur Sortierung oder sonstigen Behandlung von Altholz einschließlich jeweils zugehöriger Lagerung sind die besonderen Anforderungen der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) zu beachten und deren Einhaltung im Antrag darzustellen.

Kapitel 12 Abwärmenutzung

Entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die sparsame und effiziente Verwendung von Energie nachzuweisen. Dies gilt für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG.

Darüber hinaus gilt für die Errichtung oder erhebliche Modernisierung von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung > 20 MW zusätzlich die Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraftwärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KNV-V).

Feuerungsanlagen sind Anlagen(teile), bei denen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird.

Neben den typischen Feuerungsanlagen zur Herstellung von Strom oder Wärme sind auch sonstige (genehmigungsbedürftige) Anlagen von der Verordnung betroffen, die eine entsprechende Feuerungsanlage betreiben (z.B. Brauereien, Papierfabriken, Wirbelschichtfeuerungen bei Chemieanlagen u.ä.m.).

Nicht für alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung > 20 MW besteht die Verpflichtung, eine Wirtschaftlichkeitsanalyse und einen Kosten-Nutzen-Vergleich nach KNV-V vorzulegen. Selbst bei Neuanlagen gibt es Ausnahmetatbestände, die es zunächst zu prüfen gilt. Im Falle der Änderung einer bestehenden Anlage gilt die KNV-V nur bei einer „*erheblichen Modernisierung*“ der Anlage. D.h., die geplante Änderung der Anlage muss wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sein und die Kosten der Änderung müssen mehr als 50 % der Investitionskosten für eine vergleichbare neue Anlage betragen¹. In den Fällen, in denen eine wesentliche Änderung nicht mit einer erheblichen Modernisierung gleichzusetzen ist, ist dies der Behörde nachvollziehbar dazulegen. Dazu sind die Investitionskosten für die geplanten Änderungen den Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage detailliert gegenüberzustellen.

Formular 12/1; Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. 1 KNV-V

Die beiden nachstehenden Abbildungen verdeutlichen, unter welchen Voraussetzungen mit einer Ausnahme von der Vorlage entsprechender Unterlagen, einer Darlegung nach § 5 KNV-V und einer Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 KNV-V gerechnet werden muss.

¹ der Einbau von Ausrüstungen für die Abscheidung des von einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom erzeugten Kohlendioxids im Hinblick auf eine geologische Speicherung gemäß des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes gilt nicht als erhebliche Modernisierung.

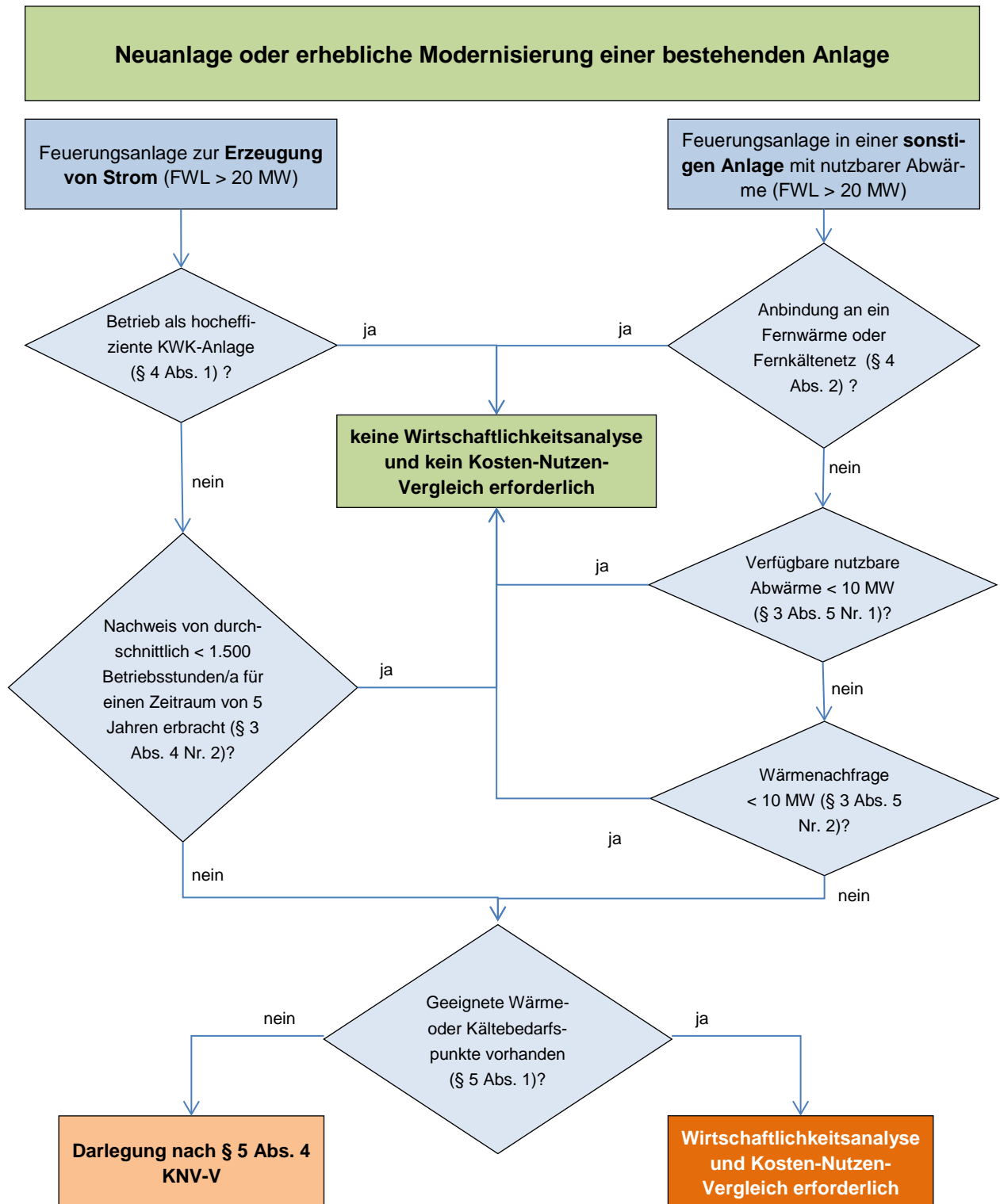


Abbildung 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 a) und b) KNV-V

Neuanlage oder erhebliche Modernisierung einer bestehenden Anlage

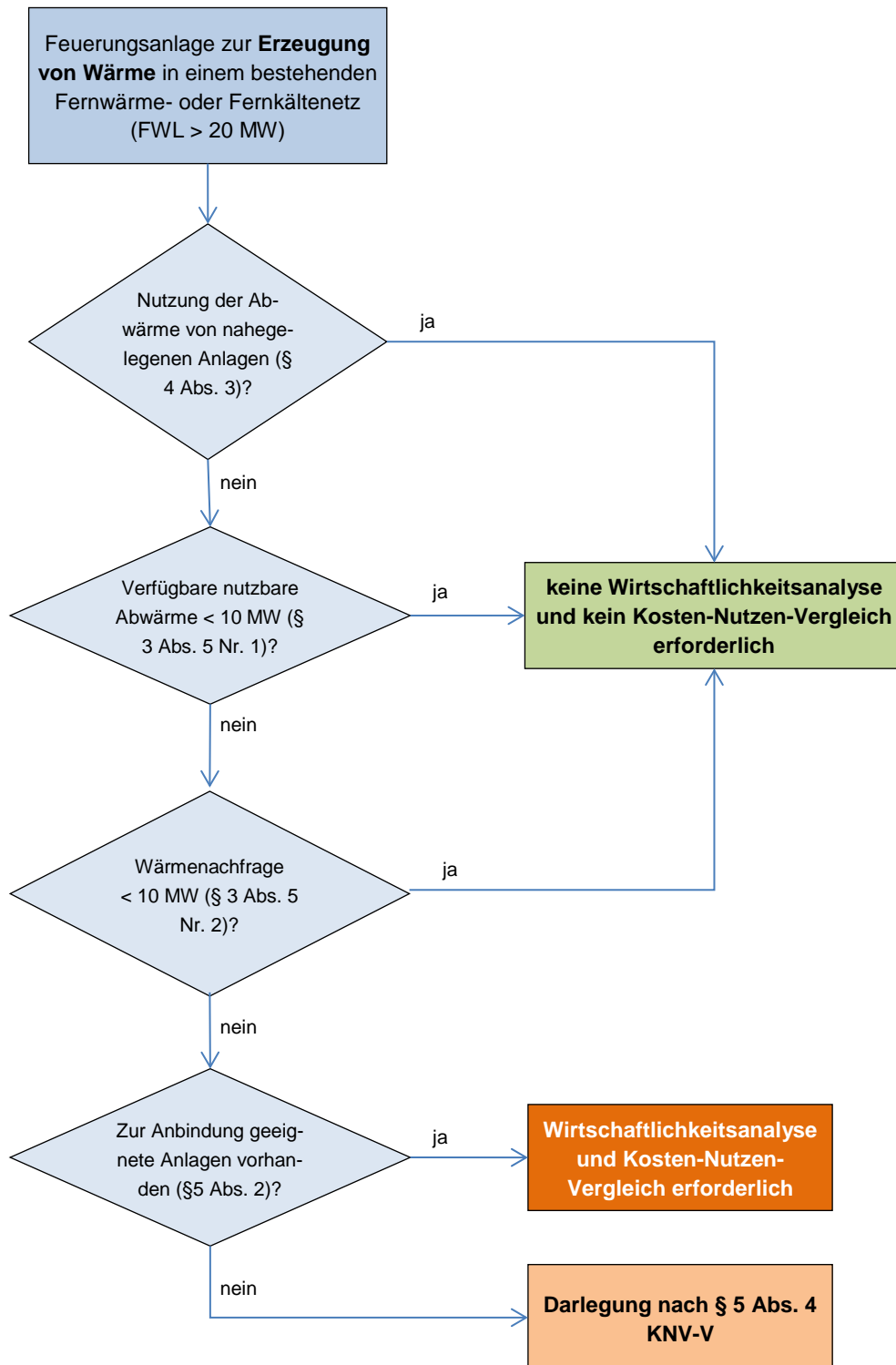


Abbildung 2: Prüfung der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse bzw. Kosten-Nutzen-Vergleichs bei Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme in einem bestehenden Fernwärme- / Fernkältenetz

Wenn der Antragsteller bereits von sich aus durch Nutzung der Abwärme, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, oder die Verwendung von Abwärme aus nahegelegenen Industrieanlagen i.S.d. § 4 KNV-V eine effektive Nutzung der Energie vorsieht, ist dies nachvollziehbar in Kapitel 12 der Antragsunterlagen darzustellen. Weiterer Nachweise bedarf es dann nicht mehr.

Kann bei Feuerungsanlagen in sonstigen Anlagen oder Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Wärme der Nachweis erbracht werden, dass nach § Abs. 5 Nr. 1 und 2 KNV-V entweder der Umfang der zur Verfügung stehenden Abwärme oder die Wärmenachfrage zu gering sind, entfällt die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsanalyse und eines Kosten-Nutzen-Vergleichs. Der Nachweis ist nachvollziehbar in Kapitel 12 darzustellen.

Bei einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom ist aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich, wenn ein Nachweis eines Sachverständigen oder das Testat eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden kann, der den Anforderungen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 genügt.

Greift keiner der Ausnahmetatbestände nach § Abs. 4 und 5 KNV-V, existieren aber keine geeigneten möglichen Wärme- oder Kältebedarfspunkte oder keine zur Anbindung geeignete Anlagen, ist eine entsprechende Darlegung nach § 5 Abs. 4 KNV-V der fehlenden Geeignetheit unter Berücksichtigung der unter § 5 Abs. 3 KNV-V angegebenen Kriterien erforderlich. Hier-nach sind geeignete bestehende oder potenzielle Wärme-oder Kältebedarfspunkte, die über die Anlage versorgt werden könnten, zu ermitteln. Damit wird eine räumliche Grenze für die Durchführung des Kosten-Nutzen-Vergleichs festgelegt. Die Formulierung „mögliche Wärme-oder Kältebedarfspunkte“ umfasst dabei nur real vorhandene Abnahmestellen.

Eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nach § 6 Abs. 3 KNV-V inkl. eines Kosten-Nutzen-Vergleichs ist dann vorzulegen, wenn das Ergebnis des Kosten-Nutzen-Vergleichs nach § 7 KNV-V positiv ausfällt, die Einschränkungen nach § 3 Abs. 4 und 5 KNV-V für die Vorlagepflicht nicht zutreffen und geeignete Wärme- oder Kältebedarfspunkte bzw. zur Anbindung geeignete Anlagen vorhanden sind. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse inkl. des Kosten-Nutzen-Vergleichs ist zur Prüfung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen bzw. der Antragsteller kann gleichzeitig mit den Antragsunterlagen ein Testat des BAFA vorlegen. (Bis zur offiziellen Festlegung des BAFA als zuständiger Behörde für die Prüfung von Wirtschaftlichkeitsanalysen und Kosten-Nutzen-Vergleiches nach § 6 KNV-V im derzeit novellierten Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ist das Testat eines sachkundigen Wirtschaftsprüfers einzuholen.)

Das Ergebnis des Testats ist bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen. Trotz positivem Ergebnis darf die Genehmigung nicht verweigert werden, wenn Maßnahmen aufgrund

- von Rechtsvorschriften,
- bestehender Eigentumsverhältnisse oder
- der Finanzlage

nicht möglich sind. Diese Fälle sind dem HMUKLV zusammen mit der Begründung zur Vorlage an die EU-Kommission zu übermitteln.

Kapitel 13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

Lärm

Schall-Immissionsprognose

Soweit schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden können ist dem Antrag eine Prognose der in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen beizufügen. Diese Prognose hat auf der Grundlage des Anhangs 2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Aus der Prognose sollen die Geräuschimmissionsbelastungen durch die geplante Anlage, den anlagenbezogenen Lieferverkehr im Umkreis bis zu 500 m (Zusatzbelastung), sowie der Bau- lärm (in der Errichtungsphase) und die bestehenden Belastungen durch bereits vorhandene Anlagen (Vorbelastung) nach ihren örtlichen (Einwirkungsbereich) und zeitlichen (werk- tags/sonntags, tags/nachts) Auswirkungen hervorgehen.

Die der Prognose zugrunde zu legenden Immissionsorte sollten in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (beim RP Gießen Abteilung Umwelt), ausgewählt werden.

Soweit entsprechende Angaben nicht bereits in Abschnitt 5 enthalten sind, ist eine Lageskizze (Auszug aus der Flurkarte) beizufügen, aus der Folgendes hervorgehen soll:

- Lage der Anlage in Bezug auf die zu schützende Nachbarschaft (Entfernung, Richtung)
- Hauptgeräuschemittenten (offene Gebäudeflächen, relevante Schallquellen im Freien)
- besondere topografische Verhältnisse (z.B. Hanglage)
- Hindernisse im Schallausbreitungsweg (Maße, Entfernung)

Für die Beurteilung; ob die zulässigen Immissionsrichtwerte von der Anlage eingehalten werden, gelten die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Weitere Regeln, die im Einzelfall anzuwenden sind:

Allgemein:	
VDI 2571 (Ausgabe: 08/76) (überholt, allerdings noch in der TA Lärm genannt) DIN EN 12354-4: 2001-04 i.V.m. VDI 3760	Schallabstrahlung von Industriebauten
DIN ISO 9613-2	Schallausbreitung im Freien
VDI 2720 (Stand: 03/97)	Schallschutz durch Abschirmung im Freien
DIN ISO 9613 – Blatt 2 (Ausgabe 10/99)	Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien; T2 Allgemeine Berechnungsverfahren
bei tieffrequenten Geräuschen:	
DIN 45680 und Beiblatt 1	Messung und Beurteilung von tieffrequenten Geräuschimmissionen in der Nachbar-

		schaft
bei Schießanlagen:		
VDI 3745 Blatt 1 (Ausgabe 05/93) Leitfaden zur Genehmigung von Standort-schießanlagen (LeitGeStand) der LAI		Beurteilung von Schießgeräuschimmissionen
bei Verkehrsgeräuschen:		
RLS-90		Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Parkplatzlärmstudie (6. Auflage 2007)		Untersuchung von Schallemissionen aus Parkplätzen
16. BImSchV		Verkehrslärmschutzverordnung
bei Sport- und Freizeitanlagen:		
18. BImSchV		Sportanlagenlärmschutzverordnung
Freizeitlärmrichtlinie (Ausgabe 03/2015)		Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

Formular 13/1; Schallquellen Ausbreitungsbedingungen

Sofern die Genehmigungsbehörde im Zuge der Beratung des Antragstellers auf die Vorlage einer Immissionsprognose verzichtet, sollten die wesentlichen Angaben zur Lärmsituation mit dem Formular 13/1 vorgelegt werden. Für den Fall, dass die nächstgelegenen schutzbedürftigen Einrichtungen im Abschnitt 5 nicht dargestellt sind, sollte auch eine entsprechende Lage-skizze (siehe 13.1.1) beigelegt werden.

Erschütterungen

Sofern während der Errichtung und/oder des Betriebs eines Vorhabens (z.B. Steinbrüche, Fallwerke, Rammen von Pfählen/Stützwänden etc.) Erschütterungen in relevantem Umfang entstehen, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Anhaltswerte

- für die Einwirkungen von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden nach DIN 4150-2 und
 - für die Einwirkungen von Erschütterungen auf Gebäude nach DIN 4150-3
- eingehalten werden.

Kapitel 14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer

Allgemeines

Die Sicherheit von Anlagen wird rechtlich im Wesentlichen unter dem Regime des **Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- und Sprengstoffrechts** geregelt.

Immissionsschutz

Die sicherheitsrelevanten Regelungen des **Immissionsschutzrechts** befassen sich im Wesentlichen mit besonders gefährlichen Anlagen und Betriebsbereichen. Das Regelwerk ist die 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV). Die Verordnung soll Störfälle verhindern und die Auswirkungen von trotzdem eintretenden Störfällen so gering wie möglich zu halten. Der Geltungsbereich der Störfall-Verordnung richtet sich nach dem Vorhandensein von bestimmten Mengen an gefährlichen Stoffmengen in Betriebsbereichen. Die maßgeblichen Mengenschwellen werden im Anhang I Spalte 4 dieser Verordnung genannt. Die Verordnung gibt dem Betreiber von Betriebsbereichen, in denen die Mengenschwellen überschritten werden, Grundpflichten und – bei Überschreitung einer weiteren Mengenschwelle -, erweiterte Pflichten auf.

Auf die Anwendungsvoraussetzungen und die sich ggf. ergebenden Pflichten des Betreibers wird im Abschnitt 14.2 näher eingegangen

Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzrecht umfasst im Wesentlichen die gesetzlichen Anforderungen an Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, den Betrieb von Arbeitsstätten sowie die Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich des sicheren Betriebs überwachungsbedürftiger Anlagen. Die gesetzlichen Anforderungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln sind in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) und den zugehörigen Technischen Regeln enthalten. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Brände oder Explosionen sind - mit der Ausnahme der in der BetrSichV geregelten Prüfungen - in der Gefahrstoffverordnung enthalten. An überwachungsbedürftige Anlagen werden durch umfangreiche Regelwerke in sicherheitstechnischer Sicht materielle Anforderungen gestellt. Bestimmte Anlagen hat der Gesetzgeber hinsichtlich Montage, Installation, Änderung der Bauart und Betriebsweise unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Erlaubnisse können insbesondere für Dampfkesselanlagen, für Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen, für Lageranlagen und Umschlaganlagen für entzündliche, leicht entzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten bei Überschreitung von Drücken, Temperaturen und Kapazitäten erforderlich werden. Soweit ein Erlaubnisvorbehalt vorliegt, sollen der Antrag auf Erlaubnis und die beizufügenden Unterlagen in diesem Kapitel enthalten sein.

Nähere Erläuterungen enthält der Abschnitt zur „Betriebssicherheit“.

Sprengstoffe

Der Umgang, der Verkehr und die Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen werden in einem Spezialgesetz, dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) geregelt. Soweit dieses Gesetz Erlaubnisvorbehalte für den Umgang und den Verkehr von Sprengstoffen enthält, werden diese auf die Person bezogen. Sie sind deshalb von einer BImSchG-Genehmigung (die Konzentrationswirkung des § 13 und § 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG bezieht sich nur auf Konzessionen, die die Anlage betreffen) nicht einzuschließen.

Abweichend von Vorstehendem bedarf die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, sowie die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs solcher Lager einer Genehmigung (§ 17 SprengG). Diese Genehmigung ist anlagenbezogen und von der BImSchG-Genehmigung einzuschließen. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind lediglich kleine Mengen, die nach Lagergruppe und Aufbewahrungsort variieren.

Die materiellen Anforderungen an die Läger werden durch die 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vorgegeben.

Nähere Erläuterungen enthält der Abschnitt „Aufbewahrung von Sprengstoffen“.

Störfallverordnung

Formulare 14/1 und 14/2; Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung (12. BImSchV)

In jedem Fall sind die in der Anlage tatsächlich vorhandenen oder vorgesehenen sowie die bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen, chemischen Verfahren anfallenden Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung (StörfallVO) aufzulisten (Formular 14/1). Die Mengenangaben sind im Textteil plausibel zu erläutern (ggf. Berechnungen mit getroffenen Annahmen beifügen).

Im Anschluss an diese Grundinformation ist auf der Basis des § 1 der StörfallVO darzulegen, ob die StörfallVO anzuwenden ist und wenn ja, welche Pflichten sich ergeben. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Anlage einen Betriebsbereich oder einen Bestandteil eines Betriebsbereiches darstellt und ob die Grundpflichten bzw. erweiterte Pflichten zu erfüllen sind. Für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten ist ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der StörfallVO vorzulegen.

Handelt es sich bei der Anlage um einen Bestandteil eines Betriebsbereiches, so sind zusätzlich auch die Störfallstoffmengen im gesamten Betriebsbereich aufzulisten (Formular 14/2). Sofern sich zu einer bereits getätigten Anzeige nach § 7 der StörfallVO durch die beantragte Änderung keine Änderungen hinsichtlich der Störfallstoffmengen ergeben, kann auf die Anzeige verwiesen werden.

Formular 14/3; Land-use-planning (LUP)

Art. 12 der Seveso-II Richtlinie sieht vor, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung ein angemessener Abstand zu Betrieben, die der StörfallVO unterliegen, gewahrt bleibt bzw. bei

bestehenden Betrieben zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden sollen, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe). Nach einem Urteil des EuGH ist Art. 12 der Seveso II Richtlinie auch dann abzuführen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits im Planverfahren stattgefunden hat.

Die Prüfung erfolgt anhand der Angaben im Formular 14/3, worin entsprechende Aussagen zu den wesentlichen Prüfpunkten gemacht werden müssen. Trifft keines der dort aufgeführten Kriterien zu, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch das geplante Vorhaben nicht vergrößert.

Jedes Einzelkriterium, das mit „ja“ beantwortet wird, muss anhand zusätzlicher Erläuterungen konkretisiert werden. Dazu kann es erforderlich sein, zunächst den angemessenen Abstand bzw. die von ihm betroffene Fläche für die bestehende Anlage und den bestehenden Betriebsbereich zu berechnen. Hierbei kann auf Gutachten zurückgegriffen werden. Die Berechnungen haben gemäß KAS-18-Leitfaden zu erfolgen.

Als Hilfestellung für das Vorgehen kann nachstehendes Schema genutzt werden:

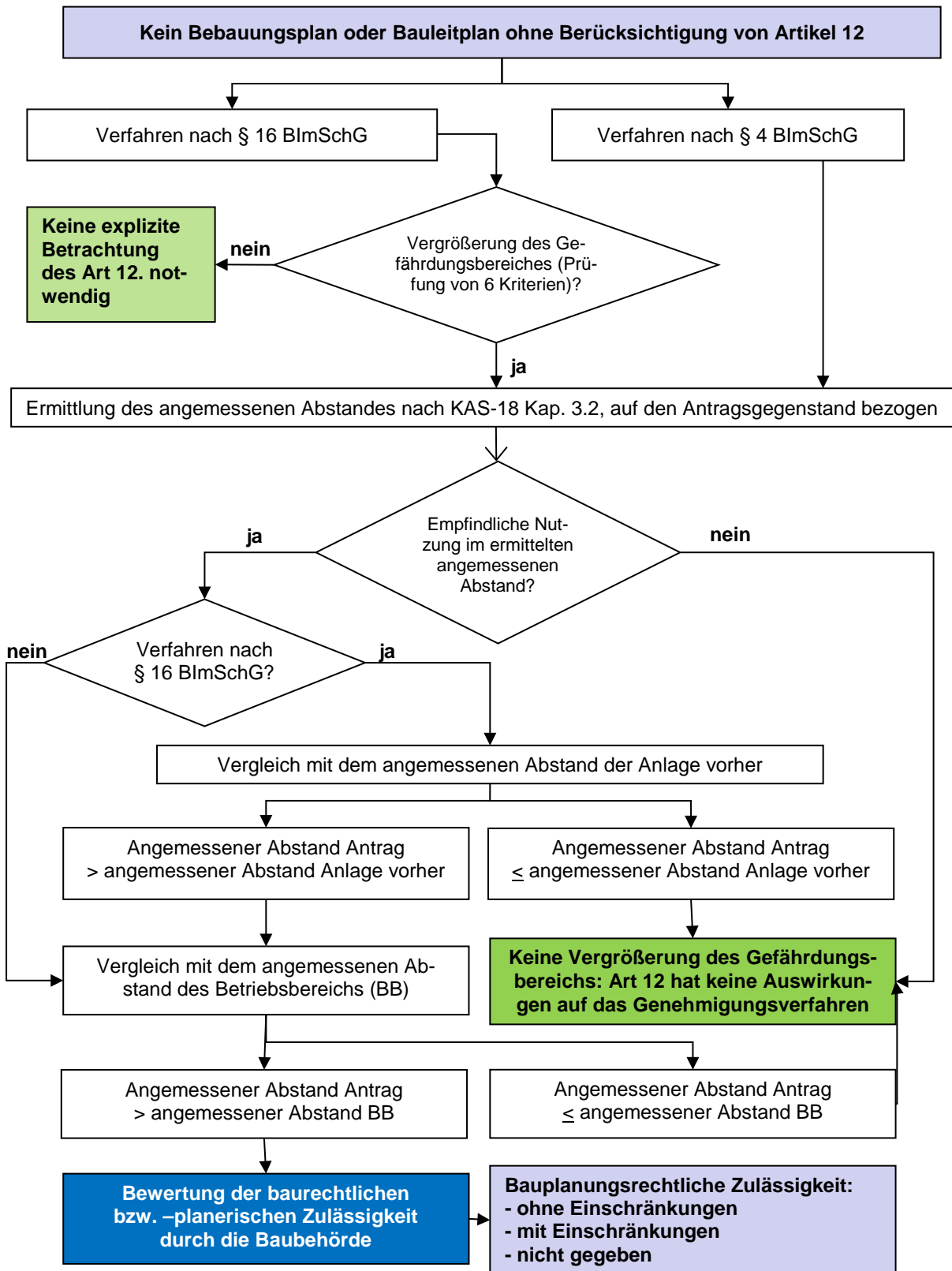


Abbildung 3: Vorgehen des Antragstellers beim LUP in Genehmigungsverfahren

Sicherheitsbericht

Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung.

Soweit sich aus 14.2.1 ergibt, dass die Anlage einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten oder Teil eines solchen darstellt, ist dem Antrag ein Sicherheitsbericht bzw. ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes beizufügen. Dieser muss die in § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV genannten Angaben enthalten. **Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV ist i.d.R. zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten zum Sicherheitsbericht einzuholen. Zur Vollständigkeit der Unterlagen empfiehlt es sich, in Rücksprache mit der Behörde, das Gutachten zum Sicherheitsbericht vor einer ggf. erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung vorzulegen.**

Alarmplan, Gefahrenabwehrplan

Soweit nach der Störfallverordnung erforderlich, ist in den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen übermittelt wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der StörfallVO).

Sicherheitsbetrachtung

Soweit ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der StörfallVO nicht erforderlich ist, ist im Rahmen einer Sicherheitsbetrachtung darzulegen, wie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden. Dabei sollen zweckmäßigerweise auch die zum Schutz der Arbeitnehmer getroffenen Maßnahmen im sachlichen Zusammenhang dargestellt werden, z.B. das Explosionsschutzkonzept. Im Rahmen der Sicherheitsbetrachtung wird auch auf die Pflicht zur Erstellung eines schriftlichen Konzepts zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der StörfallVO hingewiesen.

Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept

Anknüpfend an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Abschnitt 6) sowie die Stoffbeschreibung (Abschnitt 7) sind die spezifischen Gefahrenpotenziale der Anlage bzw. des beantragten Projektes zusammen mit dem Sicherheitskonzept darzulegen. Außerdem sollen übergreifende Gesichtspunkte erörtert werden, z. B.

- inhärente Sicherheit des Produktionsverfahrens (Stoffauswahl, Apparatetyp, Bauweise u. ä.)
- Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen auf der Grundlage der Klassifizierung "Sicherung von Anlagen der Verfahrenstechnik mit Mitteln der Prozessleittechnik" gemäß VDI/VDE 2180 Blatt 1- 5 (Stichworte: fehlersicher, selbstüberwachend, redundant, entmascht, diversitär, fail-safe-Prinzip); entsprechende Erläuterungen zu den Fließbildern

- Beschreibung der Prozesssteuerung (Messwarten, Steuerstände, Prozessrechner, Handeingriffe)

Bei der Erörterung der Anlagensicherheit ist auch der nicht bestimmungsgemäße Betrieb in Betracht zu ziehen. Hierzu werden beispielhaft einige Stichpunkte genannt:

- Bedienungsfehler
- Dosierfehler
- Stoffverwechslung
- Störung der Energiezufuhr und -abfuhr (z. B. Elektrizität, Dampf, Kühlmittel, Stickstoff, Luft)
- Ausfall von MSR-Einrichtungen und Absperreinrichtungen
- Rührerbruch bzw. -stillstand
- mechanisches Versagen von Anlagenteilen: Leckage, Bruch
- Wettereinflüsse: Blitz, Frost, Hitze, Niederschläge
- Erdbeben, Überschwemmung
- Brände
- Ausfall der Bedienungsmannschaft (z. B. Flucht vor giftigen Gasen, Bränden, Explosionen)
- Ansprechen von Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsventile, Berstscheiben) und damit verbundene gasförmige, flüssige und feste Emissionen

Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen

Chemische Reaktionen sind insbesondere dann als gefährlich anzusehen, wenn sie auf Grund ihrer Kinetik und Thermodynamik schnell große Energie- und/oder Gasmengen und/oder gefährliche Stoffe in relevanter Menge freisetzen können, z. B. exotherme Reaktionen, Explosion, Bildung toxischer Stoffe, Reaktion oder Zersetzung unter Bildung gasförmiger Stoffe. Die Technische Regel zur Anlagensicherheit „Erkennen und beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“ (TRAS 410) enthält eine Anleitung zur systematischen Ermittlung der bei der Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung möglicherweise auftretenden Gefahren. Die physikalischen, chemischen und technischen Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Gefahr sowie die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind für folgende Reaktionsarten detailliert darzulegen:

- verfahrensbestimmende Hauptreaktionen (z. B. Hydrierung im Druckreaktor, Polymerisation von Alkenen, Nitrierung von Aromaten)
- sicherheitsrelevante Zwischenschritte und Nebenreaktionen (z. B. intermediäre Bildung von Peroxyessigsäure bei der Herstellung von Essigsäure aus Acetaldehyd und Sauerstoff, z. B. Bildung krebserzeugender, akut toxischer oder explosionsfähiger Nebenprodukte im bestimmungsgemäßen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Einfluss von Katalysatoren und Inhibitoren)
- spontane oder induzierte Zersetzung von Stoffen (z. B. Peroxide, Acetylen)

- unbeabsichtigtes Zusammenbringen von in der Anlage vorhandenen Reaktanden (z. B. Stoffverwechslung; Reaktionen mit Kühl- und Heizmedien, Sperrflüssigkeiten, Schmierstoffen; Reaktion mit Luftkomponenten); Reaktion verschiedener Abgasbestandteile
- Reaktion der Medien mit den Werkstoffen, Korrosion
- Reaktionen im Brandfall, Reaktionen mit Löschmitteln

Die in Betracht gezogenen Reaktionen sind unter Verwendung von stöchiometrischen Gleichungen aufzulisten. Für kompliziertere chemische Verbindungen sind auch die Strukturformeln anzugeben.

Betriebssicherheit (Anwendungsbereich der BetrSichV)

Explosionsschutz

Wird mit brennbaren Stoffen (Gasen, Dämpfen, Nebeln, Stäuben) umgegangen, die gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden können, sind die Explosionsschutzmaßnahmen darzulegen. Dabei ist zu belegen, wie die rechtlichen Anforderungen der GefStoffV und der BetrSichV eingehalten werden und ob die Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der entsprechenden Technischen Regeln zur Gefahrstoff- und zur Betriebssicherheitsverordnung (TRGS, TRBS) durchgeführt wurde. Wichtige TRBS sind z.B. Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (TRBS 2152 Allgemein und Teil1-4), TRBS 2153 Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung und TRBS 1112 Teil 1 Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilungen und Schutzmaßnahmen.

Die darin enthaltenen Querverweise auf andere einschlägige Vorschriften sind zu beachten.

Die Abgrenzung der explosionsgefährdeten Bereiche (Zonen 0, 1, 2; 20, 21, 22) ist in den Apparatenaufstellungsplänen (Abschnitt 6) zeichnerisch darzustellen. Dabei soll auch angegeben werden, aufgrund welcher Vorschrift die Festlegung erfolgte (z. B. TRBS, Beispielsammlung DGUV-Regel 113-001, TRGS 509). Ferner sollen die relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen, insbesondere die Temperaturklasse und Explosionsgruppe vermerkt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Inbetriebnahme die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung vorliegen muss. Bei der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 GefStoffV hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Feststellungen nach § 6 Absatz 4 BetrSichV die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Vor der Inbetriebnahme sind die nach § 15 und Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen zu veranlassen. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 VO festzulegen.

Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten

Das Lagern und Abfüllen von Gefahrstoffen unterliegt den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung. Es ist darzustellen, wie diese Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt

werden, ist die grundsätzliche Problemlösung aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben für die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme gemäß §§ 14 oder 15 BetrSichV vorliegen werden.

Bedürfen Anlagenteile der Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 Nr. 3 BetrSichV, so ist diese unter Angabe der beantragten Lager- bzw. Füllmengen ausdrücklich in diesem Abschnitt zu beantragen.

Dem Antrag sind technische Beschreibungen, Behälterzeichnungen und Apparatenaufstellungspläne beizufügen, in denen die Auffangräume, Tankabstände und Schutzstreifen im Sinne der Technischen Regeln z.B. TRGS 509 sowie die explosionsgefährdeten Bereiche zeichnerisch dargestellt sein müssen.

Schutzmaßnahmen für Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen

Soweit Anlagenteile der BetrSichV und den zugehörigen Technischen Regeln unterliegen, ist darzustellen, wie diese Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist die grundsätzliche Problemlösung aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben für die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme nach §§ 14 bzw. 15 BetrSichV vorliegen werden.

Die Montage, Installation und der Betrieb von Füllanlagen bedürfen der Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 8 BetrSichV. Die Erlaubnis ist in diesem Abschnitt gesondert zu beantragen.

Dem Antrag sind neben technischen Beschreibungen Apparatenaufstellungspläne beizufügen, in denen Gefahrenbereiche, Sicherheits- und Schutzabstände sowie explosionsgefährdete Bereiche zeichnerisch darzustellen sind.

Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen

Soweit Dampfkessel Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen der betroffenen Anlage sind, ist darzustellen, wie die BetrSichV in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet wird. Soweit die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV der Erlaubnis bedürfen, ist diese in diesem Abschnitt gesondert zu beantragen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Anlagen und Betriebsbeschreibung. Bis auf weiteres können die im Bundesarbeitsblatt, Fachteil "Arbeitsschutz" Heft 9/1980, S. 69 ff und Heft 5/1984, S. 83 ff veröffentlichten Beiblätter (siehe Liste) weiterverwendet werden soweit keine ausdrücklichen Beschaffheitsanforderungen gestellt werden. Die Originalformulare sind bei der Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln und Gutenbergstraße 3, 10587 Berlin, erhältlich.
- Elektroschaltpläne, bei Großanlagen gegebenenfalls auch Logikschaltpläne
- Dampfkessel sowie die zur Dampfkesselanlage gehörenden Speisewasservorwärmer, Überhitzer, Zwischenüberhitzer und Dampfkühler müssen maßstäblich dargestellt sein.

- Die Zeichnungen des Kesselaufstellungsraumes sollen in einem Maßstab von 1:100 angefertigt sein. In der Zeichnung muss der Kesselaufstellungsraum im Aufriss, Grundriss und falls erforderlich, auch in Schnitten dargestellt sein.
- Die Lage des Dampfkessels, des Schornsteins, der Feuerungseinrichtungen einschließlich der Brennstofflagerung, Brennstoffaufbereitung und Brennstoffzugabe, der Saugzüge, der Anlage zur Verminderung von Luftverunreinigungen und der Rauchgaskanäle, die Lage und Größe der Zu- und Ausgänge des Kesselaufstellungsraums einschließlich der Aufschlagrichtung ihrer Türen sowie Lage und Größe der Belichtungs- und Luftöffnungen (z. B. der Fenster und Dachaufsätze).
- Steht die Dampfkesselanlage nicht in einem freistehenden Kesselhaus, müssen die angrenzenden sowie die über und unter dem Kesselaufstellungsraum liegenden Räume unter Angabe ihres Verwendungszweckes sowie ihres Eigentümer und Besitzers in der Zeichnung dargestellt sein. Bauart und Abmessung der Decken und Wände müssen angegeben sein.
- Wird die Dampfkesselanlage in einem Arbeitsraum aufgestellt, so muss dessen Verwendungszweck angegeben sein.

Folgende Formulare nach der früheren DampfKV (Beschreibung und Beiblätter), die im Rahmen von BImSchG-Verfahren von Bedeutung sein können, sind bekannt gegeben:

- D 1 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV
Beschreibung HDE 9.93
- D 2 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe IV
Kurz-Beschreibung HDE-GWK 9.93
- D 3 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Gruppe IV
Beschreibung HHE 9.93
- D 4 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Gruppe II
Beschreibung NDE 9.93
- D 5 Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Gruppe II
Beschreibung NHE 9.93
- D 6 Beschreibung der Aufstellung und der baulichen Anlage für Landdampfkessel
Beiblatt AOL 9.93
- D 12 Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Beiblatt FOE 9.93
- D 13 Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Kurz-Beiblatt FOE-SER 9.93
- D 14 Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Beiblatt FGA 9.93

- D 15 Beschreibung der Gasfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Kurz-Beiblatt FGA-SER 9.93
- D 16 Beschreibung zum zeitweiligen Betrieb mit herabgesetztem Betriebsüberdruck ohne
Beaufsichtigung entsprechend TRD 603 Blatt 1 für den Dampferzeuger
Beiblatt ZND 9.93
- D 17 Beschreibung zum zeitweiligen Betrieb mit herabgesetzter Vorlauftemperatur ohne Be-
aufsichtigung entsprechend TRD 603 Blatt 2 für den Heißwassererzeuger
Beiblatt ZNH 9.93
- D 18 Beschreibung zum Betrieb mit eingeschränkter Beaufsichtigung entsprechend TRD 602
Blatt 1 für den Dampferzeuger
Beiblatt EBD 9.93
- D 19 Beschreibung zum Betrieb mit eingeschränkter Beaufsichtigung entsprechend TRD 602
Blatt 2 für den Heißwassererzeuger
Beiblatt EBH 9.93
- D 20 Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 Stunden/72 Stunden ent-
sprechend TRD 604 Blatt 1 für den Dampferzeuger
Beiblatt OBD 9.93
- D 21 Beschreibung zum Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung 24 Stunden/72 Stunden ent-
sprechend TRD 604 Blatt 2 für den Heißwassererzeuger
Beiblatt OBH 9.93
- D 26 Beschreibung der Holzfeuerungsanlage für den Dampfkessel
Beiblatt FHO 9.93

Können einzelne technische und formale Angaben aufgrund des Planungsstandes zum Zeit-
punkt der Antragstellung noch nicht vorgelegt werden, ist die grundsätzliche Problemlösung
aufzuzeigen und klarzustellen, dass diese Angaben dem Sachverständigen für die erforderli-
chen Prüfungen vorliegen werden.

Aufbewahrung von Sprengstoffen

Die Lagerung von Sprengstoffen bedarf nach § 17 Abs. 1 SprengG der Genehmigung. Für La-
ger, die Bestandteil einer nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage sind, schließt
die BImSchG-Genehmigung die Lagergenehmigung nach SprengG ein. Freigestellt von diesem
Genehmigungsvorbehalt ist die Lagerung von kleinen Mengen an explosionsgefährlichen Stoffe.
Die freigestellten Mengen sind in der Anlage 6 und 6a zum Anhang der 2. SprengV nach
Lagergruppe und Lagerort aufgeführt.

Eine genehmigungsbedürftige Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen, die Bestand des
beantragten Vorhabens ist, ist in diesem Abschnitt zu beantragen. Dem Antrag nach § 17
SprengG sind i.d.R. folgende Unterlagen beizufügen:

- Bezeichnungen, Lagergruppen und Mengen der zur Lagerung vorgesehenen explosions-
gefährlichen Stoffe

- Lageplan (\geq M 1:1.000) mit Bezeichnung der Flurstücke und Einzeichnung der Zugänge sowie der Schutz- und Sicherheitsabstände sowie von Gebäuden und Grundstücksnutzungen innerhalb dieser Abstände
- Ermittlung der Schutz- und Sicherheitsabstände und Beschreibung der schutzwürdigen Einrichtungen innerhalb dieser Abstände
- Bau- und Einbauzeichnungen, M. 1:100
- Beschreibung von Bauart, Bauweise und Einrichtung
- ggf. Bauartzulassungsbescheid(e)
- Nachweis der Standsicherheit
- Beschreibung des Betriebs
- Beschreibung zum Brandschutz, Schutz vor Diebstahl und Einwirkungen von außen sowie dem Schutz vor unbefugtem Zugang

Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit

Soweit zutreffend ist darzustellen, wie folgende Vorschriften in den wesentlichen Hauptpunkten beachtet werden. (Die Liste ist nicht abschließend).

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit zugehörigen Verordnungen und Richtlinien
- UVV Peroxide
- Strahlenschutzverordnung

Kapitel 15 Arbeitsschutz

In den Abschnitten 15.1, 15.2 und 15.3 sollen die Maßnahmen zum Arbeitsschutz beschrieben werden, soweit sie noch nicht im Kapitel 14 abgehandelt wurden. Sofern Ausnahmen von den nachstehenden Arbeitsschutzvorschriften für erforderlich gehalten werden, sind diese ausdrücklich zu beantragen und zu begründen.

Arbeitsschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung

Nach §§ 3 ff des Arbeitsschutzgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet durch die Einrichtung einer Arbeitsschutzorganisation und ggf. durch die Delegation von Verantwortlichkeiten die sichere und gesunde Arbeitsgestaltung für die Beschäftigten zu erreichen. Wichtigster Bestandteil aller Vorkehrungen ist die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen sowie deren Dokumentation. Im Antrag sollte beschrieben werden, wie die Erfordernisse des ArbSchG erfüllt werden sollen.

Formulare 15/1.1 und 15/1.2; Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln

Mit Hilfe der Formulare 15/1.1 und 15/1.2 sowie Zeichnungen und erläuternden Texten ist darzulegen, wie bei der beantragten Anlage die Arbeitsstättenverordnung beachtet wird. Dabei kommt es insbesondere auf solche Maßnahmen an, die sich auf die Konstruktion der Anlage und des Gebäudes auswirken (z. B. Verlauf der Rettungswege, Nachweis ausreichender Sozialräume, Lärmschutzmaßnahmen).

Formular 15/2; Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung

Ausgehend von dem Formular 15/2 soll dargelegt werden, wie insbesondere die §§ 6ff. der Gefahrstoffverordnung bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden. Soweit es für das beantragte Verfahren, für die Stoffe oder für die vorgesehenen Einrichtungen spezielle Regelungen in der Gefahrstoffverordnung (mit Anhängen), in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe oder z. B. in Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaft gibt, sind diese zu nennen und es ist darzulegen, wie die Regelungen im vorliegenden Fall umgesetzt werden.

Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln müssen alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge oder Anlagen den Anforderungen des § 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.

Entsprechend § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 3 der BetrSichV und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Verwendung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten und
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Dabei kann an die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Abschnitt 6) und die Stoffdaten (Abschnitt 7) angeknüpft werden. Die Darstellung ist unter dem Blickwinkel des Arbeitsschutzes zu vertiefen. Die allgemeinen Schwerpunkte ergeben sich aus den Gliederungspunkten des Formulars 15/2.

Für Erlaubnisse nach § 18 BetrSichV ist ein Prüfbericht einer nach § 18 Abs. 3 BetrSichV zugelassenen Überwachungsstelle / ZÜS-Gutachten) vorzulegen.

Formular 15/3; Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

Der Antragsteller soll ermitteln und darlegen, welche sonstigen speziellen Arbeitsschutzvorschriften für die beantragte Anlage von besonderer Bedeutung sind. Das Arbeitsschutzdezernat des Regierungspräsidiums, und die zuständigen Berufsgenossenschaften und nicht zuletzt die Sicherheitsfachkräfte können hierzu Auskünfte erteilen.

Dabei geht es nicht um allgemeine Vorschriften wie das Arbeitsschutzgesetz oder die DGUV-Vorschrift Grundsätze der Prävention, sondern um spezifische Regelungen (z. B. Betriebssicherheitsverordnung, Röntgenverordnung, Biostoffverordnung, Lärm und Vibrationsarbeitsschutzverordnung, Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, DGUV-Vorschrift 52 „Krane“, DGUV-Information, BGI. 592 Merkblatt „Eisenbahnkesselwagen für Flüssigkeiten-Befüllen und Entleeren“, Richtlinie für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung). Wie die jeweilige Regelung erfüllt wird, ist im Textteil und notwendigenfalls mit Zeichnungen darzustellen.

Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge

Der Antragsteller soll darlegen, in welcher Weise und wie oft er die Arbeitnehmer über die sichere Handhabung von Einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen und Stoffen unterrichtet (Unterweisung, Betriebsanweisung). Ferner sind die besonderen Maßnahmen bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen und Unfällen zu beschreiben.

Kapitel 16 Brandschutz

Formulare 16/1.1 und 16/1.2; Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil

Die in der Regel erforderlichen Angaben zum Brandschutz und zum Löschwasseranfall sind in den Formularen 16/1.1 für die gesamte Anlage sowie in 16/1.2 für jedes Gebäude-/Anlagenteil einzeln zu machen.

Soweit eine besondere Brandschutzproblematik vorliegt, können weitere textliche und zeichnerische Erläuterungen erforderlich sein. Hierzu gehören z.B. ein Brandschutzkonzept, Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehrobersichtspläne.

Die wasserwirtschaftlichen Aspekte des Brandschutzes (Rückhaltung und Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser) sind - ausgehend von den Brandschutz-Formularen - im Abschnitt 17 zu behandeln. Dabei ist die Handlungsempfehlung des Gebotes zur Rückhaltung verunreinigter Löschmittel im Brandfall zu berücksichtigen. Sie kann im Internetauftritt des hessischen Umweltministeriums aufgerufen werden

(<https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/wasser/gewaesserschutz/rueckhalt-von-verunreinigtem-loeschwasser>).

Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 63 WHG)

Allgemeines

Dieser Abschnitt soll die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlaganlagen, Rohrleitungsanlagen, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) beschreiben.

Formular 17/1; Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach § 62 WHG

Hier sind alle relevanten Anlagen, die mit dem beantragten Vorhaben errichtet oder wesentlich geändert werden, darzustellen. Für die Anlagen ist anzugeben:

- Anlagenbezeichnung,
- Standort der Anlage (Gebäude),
- um welche Anlagenart es sich handelt,
- der maßgebende Rauminhalt und die maßgebende Wassergefährdungsklasse (WGK),
- Gefährdungsstufe,
- ob die Anlage anzeigepflichtig oder eignungsfeststellungspflichtig ist und
- ob die Anlage im Schutzgebiet oder in Gewässernähe errichtet werden soll.

Ergänzend zu einer textlichen Beschreibung können die beiliegenden Formulare für die verschiedenen Anlagenarten verwendet werden. Durch die korrekte Ausfüllung der Formulare wird die behördliche Bearbeitung beschleunigt. Außerdem werden Nachforderungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung vermieden werden.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz umfasst alle wasserrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Eignungsfeststellung nach § 63 WHG).

Formular 17/2; Anzeige nach § 40 AwSV

Für das Anzeigeverfahren nach § 40 AwSV ist das Formular 17/2 vorgesehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anzeigen nur einer Plausibilitätsprüfung bedürfen. Der Betreiber hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen gemäß WHG, HWG und AwSV eingehalten werden.

Anzeigefreie AwSV-Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung und werden im Rahmen dieses Verfahrens nicht beurteilt. **Wasserrechtliche Anzeigen können jedoch Bestandteil von Genehmigungsunterlagen sein und im Genehmigungsbescheid bestätigt werden.**

Kapitel 18 Bauantrag / Bauvorlagen

Formulare der Bauaufsichtsbehörde

Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 bzw. § 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG in die BImSchG-Genehmigung mit eingeschlossen. Die Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde erfolgt durch die BImSchG-Genehmigungsbehörde. Abgesehen von dieser Besonderheit gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hessischen Bauordnung. Dem Bauantrag sind die Vordrucke zu Grunde zu legen, die mit dem Bauvorlagenerlass des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eingeführt wurden. Hinsichtlich Inhalt und Ausgestaltung der Bauvorlagen wird auf die Hinweise und Empfehlungen der Anlage 1 und 2 des vorgenannten Erlasses verwiesen.

Erlass, Anlagen und Vordrucke werden auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

<https://wirtschaft.hessen.de/neuer-bauvorlagenerlass-und-vordrucke>

unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ als pdf-Dokumente ausschließlich zum Zwecke der Erstellung von Bauvorlagen bereitgestellt.

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz

Formular 19/1; Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen

Bei Anlagen, die einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 TEHG zuzuordnen sind, ist eine Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG erforderlich. Bei immissionsschutzrechtlich nach der 4. BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen wird die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen. Daher sind bei Anlagen, die einer Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 TEHG zuzuordnen sind, in diesem Kapitel gemäß § 4 Abs. 2 TEHG folgende Angaben zu machen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zunächst sind alle in der Anlage durchgeführten oder durchzuführenden Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 TEHG aufzulisten (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 TEHG). Dazu kann das Formular 19/1 genutzt werden.
- In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 TEHG (gleichbedeutend: TEHG-Anlage ist Teil oder Nebeneinrichtung einer nicht dem TEHG unterliegenden Anlage) ist eine Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Abs. 2 TEHG beizufügen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 TEHG).
- Ferner sind die einzelnen Quellen von Emissionen von Treibhausgasen aufzuführen. Hierbei kann auf die Angaben und Nummern in den Formularen 7/1 und 8/1 verwiesen werden.

Formular 19/3; Inanspruchnahme von Bodenflächen

Im Rahmen der Genehmigung sind die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG zu berücksichtigen. Demnach sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie der Archivfunktionen soweit wie möglich vermieden werden. Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
- den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur sowie
- einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden.

Hierzu normiert § 7 BBodSchG eine umfassende Vorsorgepflicht unter anderem des Grundstückseigentümers oder der Person, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können.

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die Bodenschutzbehörden durch die verfahrensführende Behörde beteiligt, § 3 Abs. 3 HAItBodSchG.

Gleichzeitig werden Böden als Bestandteil des Naturhaushalts von der Eingriffsregelung des BNatSchG erfasst. Hierzu sind u.a. Bestand, Wirkungen des Eingriffs, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Bodens und der Bodenfunktionen zu beschreiben. Soweit ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt wird, sind entsprechende Ausführungen dort aufzunehmen.

Bodenschutzfachliche Anforderungen und Voraussetzungen für eine sachgerechte Bewertung des Vorhabens ergeben sich insbesondere im Hinblick auf

- die Berücksichtigung von Böden entsprechend ihrer natürlichen Funktionen und der Archivfunktion i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG
- ihrer Empfindlichkeit (insb. gegenüber Verdichtung und Erosion)
- möglicher Vorbelastungen und vorhandener Hintergrundwerte (anorganischer und organischer Spurenstoffe; [Link zu Informationen der Hintergrundwerte von Spurenstoffen in hessischen Böden](#))
- die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beschränkung von Vollversiegelung und Vermeidung von Bodenverdichtung durch geeignete Vorkehrungen bei der Durchführung des Vorhabens (z.B. Anlage und Rückbau geeigneter Baustraßen, Abgrenzung von Lagerflächen, etc.)
- der sachgerechte Umgang mit Bodenaushub (Zwischenlagerung und Verwertung; vgl. DIN 19731, 18915, § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die „Arbeitshilfe Aufbringen von Bodenmaterial auf Ackerflächen“ des HMUELV vom 14.04.2012, <https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/arbeitshilfeaufbringenaufackerflaechen-14-04-2012.pdf>, Beachtung der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG für das Auf- und Einbringen von über 600 m³ Bodenmaterial).

Die Antragsunterlagen müssen die o. g. Darstellungen und Informationen enthalten. Umfang und Art der Inanspruchnahme von Bodenflächen sind im Formular 19/3 dazustellen.

Bei umfangreichen Vorhaben, die mit größeren Erdarbeiten verbunden sind oder die von sensiblen bodenabhängigen Nutzungen (Forst- und Landwirtschaft) umgeben sind, wird die Prüfung der Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

Wenn Bodenverunreinigungen bei der Errichtung der WEA festgestellt werden, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu unterrichten und es sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen (§ 4 HAItBodSchG).

Einzelheiten zu den vorzulegenden Unterlagen können bei den Bodenschutzbehörden der Regierungspräsidien erfragt werden.

Eingriffe in Natur- und Landschaft, Biotopschutz, FFH-Gebiete

Die Vorlage der Unterlagen ist geregelt in § 7 und Anlage 4 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen ([Kompensationsverordnung](#) - KV). Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf bestimmte Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern (vgl. § 7 Abs. 2 KV). Insofern empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Naturschutzbehörde. Verursacherpflichten richten sich nach §§ 15-19 HAGBNatSchG, dem Schutz des Netzes Natura 2000 (§§ 32ff BNatSchG), dem allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und besonderen Artenschutz (§§ 44ff BNatSchG) sowie den ggf. weitergehenden Regelungen des HAGBNatSchG und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist davon abhängig, ob das Vorhaben

1. im Außenbereich nach § 35 BauGB,

2. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes realisiert werden soll und
3. den Verboten des § 30 BNatSchG (gesetzlicher Biotopschutz) unterliegt oder
4. ob von der Anlage Wirkungen, auch Emissionen ausgehen, die auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen oder
5. ob die Anlage zu einer solchen Beeinträchtigung der Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten führen kann, die nach § 44 BNatSchG verboten wäre (gesetzlicher Artenschutz).

Entsprechend weiterführende Angaben sowie Formulare und Formblätter zur Berechnung von Kompensationsmaßnahmen sind unter <https://umweltministerium.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/eingriff-kompensation> abgelegt.

Eingriffsgenehmigung gemäß § 13 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG bei Vorhaben, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) realisiert werden sollen

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Es kommt nicht darauf an, ob diese Beeinträchtigung auch tatsächlich eintritt, ihr Eintritt muss nur sehr wahrscheinlich sein (Präventivkontrolle).

Als Eingriffe gelten insbesondere die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 HBO im Außenbereich (z. B. auch Errichtung ortsfest errichteter Werbeanlagen, Masten, Freileitungen, Windkraftanlagen, Steinbrüche, Schotterwerke, Bauschuttzubereitungsanlagen). Gleiches gilt auch für die Beseitigung von Vegetationsbeständen oder Einrichtung von Straßen, Wegen oder Lagerplätzen.

Der Antrag auf Genehmigung eines Eingriffes muss eine nachvollziehbare Begründung für die Standortwahl und den Umfang der Naturbeeinträchtigung enthalten. Nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist dem Antrag ggf. eine Darstellung in Frage kommender Alternativstandorte einschließlich einer Aufwandsabschätzung für diese Standorte beizufügen.

Der Genehmigungsantrag muss nach Anlage 4 der KV – ggf. i.V.m. mit dem Bauvorlagenerlass zur HBO – grundsätzlich einen Bestandsplan, Ausgleichsplan und ggf. eine Ausgleichsberechnung enthalten.

- 1) Für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1.1. eine Darstellung der öffentlich-rechtlichen Bindungen und der tatsächlichen Nutzung des zu bewertenden Grundstücks vor Beginn des Vorhabens (Bestandsplan),

- 1.2. eine Darstellung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen und, soweit erforderlich, der Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Gebietsnetzes „Natura 2000“ (Ausgleichsplan) einschließlich eines Zeitplans,
- 1.3. eine Aufstellung der nicht kompensierten Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (Ausgleichsberechnung).

Die Unterlagen nach Nr. 1.1 und 1.2 können zusammengefasst werden, wenn dies die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt.

- 2) Der Bestandsplan stellt für die zu bewertenden Flächen und, soweit erforderlich, für die angrenzenden Flächen dar:

- 2.1. naturschutzrechtliche, forst- und wasserrechtliche Bindungen (zum Beispiel Wald, Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele oder Schutzzweck, geschützte Landschaftsbestandteile und Lebensräume, Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie),
- 2.2. Vegetationsbestände, die öffentlich-rechtlichen Bindungen nach einer Satzung der Gemeinde unterliegen,
- 2.3. die vor dem Eingriff vorhandenen Anlagen und Nutzungstypen auf dem Grundstück,
- 2.4. bei ackerbaulich nutzbaren Flächen die Ertragsmesszahl des Grundstücks und die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Gemarkung.
- 2.5. Für die Darstellungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme oder zu einem vereinbarten Bewertungsstichtag letzte rechtmäßige Zustand der Flächen maßgebend; davon abweichende tatsächliche Zustände sind anzugeben.

- 3) Der Ausgleichsplan stellt dar:

- 3.1. Lage und Umfang der von dem Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Flächen, die Art der Beeinträchtigungen sowie die geplanten Maßnahmen zum Schutz von Naturbestandteilen während der Bautätigkeit und während des Betriebs,
- 3.2. bestehende Festlegungen über Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie Zeitpunkt, Lage, Art und Umfang der hierzu geplanten Maßnahmen,
- 3.3. die vorgesehene Nutzung und Gestaltung der Grundstücksflächen (Nutzungstypen), insbesondere die zu bepflanzenden Flächen sowie Lage, Art und Zahl der Bäume und Sträucher, die erhalten oder gepflanzt werden sollen, sowie die Begrünungen an und auf baulichen Anlagen nach Lage, Art und Größe,

3.4. die zur dauerhaften Sicherung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen.

- 4) Die Ausgleichsberechnung ist nach den von der obersten Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Vordrucken vorzunehmen. Die für eine Zusatzbewertung erforderlichen Grundlagendaten sind beizufügen. Für die Übergabe von Naturschutzdaten bestimmt die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde die Formate, soweit keine Festlegung erfolgt ist.
- 5) Die Angaben nach Nr. 2 und 3 sind durch Text oder Fotografie zu beschreiben, in ihrer Lage zu bestimmen und auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5000 oder in einem größeren Maßstab als Fläche oder Punkt darzustellen mit Maßstab und Nordpfeil, Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Eigentümer, angrenzenden Verkehrsflächen sowie Höhenlage.
Bei Eingriffen von besonderem Umfang oder an besonders empfindlichen Standorten können Fotografien oder Geländeseitenansichten verlangt werden, in die das Vorhaben eingezeichnet ist. Dies gilt insbesondere für die Errichtung baulicher Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die um mehr als zehn Meter über die umgebende Oberfläche herausragen oder eine Fläche von mehr als einem Hektar bedecken.
- 6) Zur Festlegung einer Sicherheitsleistung sind die Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer Beeinträchtigung im naturschutzrechtlichen Sinne mitzuteilen.

Für die Übergabe der in NATUREG aufzunehmenden Daten existiert eine Schnittstellen- und Datenstrukturdefinition, die über den NATUREG-Viewer heruntergeladen werden kann. Fotos sind grundsätzlich digital vorzulegen; die Dateien müssen in den EXIF-Informationen insbesondere Angaben zu Aufnahmeort (GPS) und -zeit enthalten.

Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

Nach § 18 BNatSchG sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach § 14-17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht anzuwenden.

Der Genehmigungsantrag muss daher lediglich einen Bestandsplan enthalten, aus dem ersichtlich ist, ob naturschutzrechtliche Schutzgegenstände (ggf. auch Baumschutzsatzung der Gemeinde) oder nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind. Hinsichtlich der Anforderungen an den Bestandsplan wird auf Ziffer 19.1.1 Nr. 1. verwiesen.

Auf den Bestandsplan kann bei folgenden Vorhaben verzichtet werden:

- technische Änderungen bei einem bestehenden Betrieb, ohne dass bauliche Maßnahmen erforderlich werden
- bauliche Maßnahmen innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes
- bauliche Maßnahmen auf bereits legal versiegelten oder befestigten Flächen.

Auf die Möglichkeit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote sowie ggf. die Möglichkeit eines Umweltschadens (§19 Abs. 4 BNatSchG) wird verwiesen (s.u.) Von einer solchen ist nicht auszugehen, wenn der Vorhabensträger bestätigt, dass keine der nachfolgend genannten Risikofaktoren vorliegen:

Häufig von Baumaßnahmen im Innenbereich betroffene Arten und deren Lebensräume:

- Umnutzung von Leerständen im Innenbereich: Fledermäuse, Schleiereulen, Hornissen, Mauersegler, Turmfalken (Mauernischen), Dohlen (bei allen Arten: ggf. Kotreste; ggf. Fotos mit einreichen)
- Fassadenarbeiten /Wärmedämmung: Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwanz, Turmfalken (Nester oder Tiere der Arten in Mauernischen).
- Beseitigung von Kleinteichen oder Tümpeln: alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- Beseitigung von Schutthalden/Abraumhalden, Steinhäufen, Schotter- oder Sandflächen: Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter).
- Beseitigung von Höhlenbäumen

Vorhaben, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 30 BNatSchG oder nach Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope führen können

1. Sofern das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB realisiert werden soll, sind keine über die unter Punkt 19.1.1 hinausgehenden Unterlagen erforderlich.
2. Sofern das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der vor dem 28. Dezember 1994 Rechtskraft erlangt hat, verwirklicht werden soll, sind
 - ein Bestandsplan,
 - ein Ausgleichsplan und
 - ggf. eine Ausgleichsberechnungentsprechend den unter Punkt 19.1.1 genannten Unterlagen vorzulegen. Die Darstellungen sind auf den geschützten Lebensraum bzw. Landschaftsbestandteil und die diese betreffenden unmittelbaren und mittelbaren Eingriffswirkungen zu beschränken.
3. Sofern das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der nach dem 28. Dezember 1994 Rechtskraft erlangt hat, realisiert werden soll, ist die Vorlage von Unterlagen nur nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Anlagen, von denen Wirkungen, auch Emissionen, ausgehen, die auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen oder Maßnahmen im Einwirkungsbereich dieser Anlagen ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit.

Die Anlagen sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Gebieten zum Schutz von Fledermaus- oder Vogelarten können Maßnahmen, die das Flugverhalten der Tiere stören, ebenfalls zu einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen führen (z.B. Zugkorridore, Anflugbereiche)

Der Umfang der Unterlagen wird von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Erhebungen können je nach betroffenen Arten über ein Jahr andauern.

Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensstätten von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten oder europäischen Vogelarten führen können

Anlagen, in deren Einwirkungsbereich Hinweise auf das Vorkommen von im Sinne des § 44 Abs.1 BNatSchG geschützten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf zu überprüfen, ob die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden oder eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Vorschriften zugelassen werden kann.

Hinweis: Regelmäßig sind die weitergehenden Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG zu beachten. Der Umfang der Unterlagen wird von der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festgelegt. Erhebungen können je nach betroffenen Arten über ein Jahr andauern.

Informationsquellen:

Informationen über den Schutzstatus einer Art gibt die Internetseite www.wisia.de.

Allgemeine Informationen zum Zustand der Umwelt können über das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (<http://www.hlnug.de>) bezogen werden.

Informationen über Arten und Biotope können über den NATUREG-Viewer (www.natureg.de) abgerufen oder durch eine gezielte Abfrage über die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde bezogen werden. Weitere Informationen enthalten der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde sowie der Landschaft.

Ein Leitfaden zur Prüfung artenschutzrechtlich bedeutsamer Sachverhalte ist auf der Homepage des Hessischen Umweltministeriums (www.umweltministerium.hessen.de) im Bereich Naturschutz / Artenschutz veröffentlicht.

Zu Natura-2000-Gebieten existieren Grunddatenerhebungen in Text und Karte sowie bereits zum Teil Bewirtschaftungspläne. Entsprechende Auszüge können über die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden bezogen werden.

Auskünfte über das örtlich zu erwartende Arteninventar erteilen die Mitglieder der örtliche anerkannten Naturschutzverbände sowie die Vogelschutzbeauftragten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Kontakte vermittelt die Naturschutzbehörde.

Über Angaben zum Waldbestand verfügen häufig die örtlichen Dienststellen des Landesbetriebs Hessen-Forst.

Kapitel 20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellung der UVP-Pflicht

Ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Anlage 1 dieses Gesetzes enthält eine Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben. Die Liste unterscheidet zwischen

- Vorhaben, für die prinzipiell eine UVP durchzuführen ist (Kennzeichnung **X** in **Spalte 1**) und
- Vorhaben, deren UVP-Pflicht sich erst nach einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt (Kennzeichnung **A** oder **S** in **Spalte 2**).

Formular 20/1; Feststellung der UVP-Pflicht

Die Feststellung der UVP-Pflicht kann entweder im Vorfeld des Verfahrens separat nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG bei der Genehmigungsbehörde beantragt werden, oder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Für die Feststellung der UVP-Pflicht ist anzugeben, ob es sich um ein Vorhaben handelt, für das aufgrund

- seiner Art, Größe und Leistung verpflichtend eine UVP durchgeführt werden muss (Anlage 1, Spalte 1 UVPG) oder
- seiner Vorprüfungspflicht (Anlage 1 Spalte 2 UVPG) erst im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen ist, ob das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt und damit eine UVP-Pflicht besteht.

Dabei ist jeweils zu unterscheiden, ob es sich um ein Neuvorhaben, ein Änderungsvorhaben oder ein Vorhaben handelt, das mit anderen Vorhaben kumuliert.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens sowie die wesentlichen Kenndaten des Vorhabens und der Gesamtanlage hervorgehen. Dabei sind die Kumulationsvoraussetzungen mit anderen, gleichartigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Formular 20/2; Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG

Sofern eine Vorprüfung nach den §§ 7, 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 2 Nr. 2 oder 9 Abs. 3 UVPG durchzuführen ist, sollte anhand der vorzulegenden Unterlagen überschlägig geprüft werden können, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können. Hierzu kann zur Beschreibung des Sachverhalts das Formular 20/2 genutzt werden, das die nachstehenden Kriterien mit der Möglichkeit einer Erläuterung umfasst.

1.	Merkmale des Vorhabens
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten
1.1.1	Überschreitet das Vorhaben 60 % der entsprechenden Größe oder Leistung aus Spalte 1, für die eine UVP zwingend erforderlich ist?
1.1.2	Flächenverbrauch - Überschreitet die erforderliche Grundfläche für das Vorhaben 20.000 m ² (Nr. 18.5.2 Anlage 1 UVPG)?
1.1.3	Ist mit dem Vorhaben auch ein Vorhaben verbunden, das <i>eigenständig</i> einer Nr. nach Anlage 1 UVPG zugeordnet werden kann, wie z.B. Nr. 8.1.1 Anlage 1 UVPG?
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
1.2.1	Existiert ein Altbestand, der bei der Bewertung der Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden muss?
1.2.2	Existieren Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben?
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
1.3.1	Fläche
1.3.1.1	Findet das Vorhaben außerhalb von folgenden Gebieten statt - Gebiete mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB?
1.3.1.2	- Gebiete während der Planaufstellung nach § 33 BauGB?
1.3.1.3	- Gebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB?
1.3.1.4	Findet das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB statt?
1.3.1.5	Erfordert das Vorhaben die Rodung von Wald auf einer zusammenhängenden Fläche vom mehr als 5.000 m ² ?
1.3.2	Boden
1.3.2.1	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung
1.3.2.2	Schadstoffeintrag (z.B. durch Emissionen von Schwermetallen oder persistenten Stoffen)
1.3.2.3	Ist mit dem Vorhaben eine Abgrabung zur Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm oder Steinen verbunden, deren Rauminhalt mehr als 10.000 m ³ beträgt?
1.3.3	Wasser
1.3.3.1	Abwasser
1.3.3.1.1	Veränderungen von Quantität oder Qualität des Abwassers (Abwassermenge, -eigenschaft (BSB, AOX, TOC), Frachten, Temperatur, Sedimentgehalt etc.
1.3.3.1.2	Enthält das Abwasser Stoffe, die in Anlage 2 Nr. 1.1 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) genannt sind?
1.3.3.2	Abwassereinleitung in eine Kläranlage
1.3.3.2.1	Ist es im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderlich, eine <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, die für nachfolgende Abwassermengen ausgelegt ist: - organisch belastetes Abwasser ≥ 600 kg BSB5 /d (roh) bis < 9000 kg BSB5/d (roh)

1.	Merkmale des Vorhabens
1.3.3.2.2	- organisch belastetes Abwasser ≥ 120 kg BSB5 /d (roh) bis < 600 kg BSB5/d (roh)
1.3.3.2.3	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 900 m ³ /2h bis < 4500 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)
1.3.3.2.4	- anorganisch belastetes Abwasser ≥ 10 m ³ /2h bis < 900 m ³ /2h (ausgenommen Kühlwasser)
1.3.3.3	Einleitung in ein Oberflächengewässer
	Entnehmen / Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von:
1.3.3.3.1	- 5000 bis < 100.000 m ³ /Jahr
1.3.3.3.2	- 100.000 bis < 10 . Mio m ³ /Jahr
1.3.3.4	<u>Tiefbohrungen</u> zum Zwecke der Wasserversorgung?
1.3.3.5	Besteht eine Gefahr im Hinblick auf den Grundwasserschutz?
1.3.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
1.3.4.1	Sind nachteilige Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten?
1.3.4.2	Sind nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten?
1.4	Erzeugung von Abfällen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG
1.4.1	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m ³ /d], [m ³ /a]
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen
1.5.1	Luft
1.5.1.1	Werden Emissionen (Massenströme) nach Nr. 4.6.1.1 a) TA Luft überschritten?
1.5.1.2	Werden Emissionen (diffuse Emissionen) nach Nr. 4.6.1.1 b) TA Luft überschritten?
1.5.1.3	Ist eine Ermittlung der Vorbelastung nach Nr. 4.6.2.1 TA Luft erforderlich?
1.5.1.4	Ist mit einer relevanten Zusatzbelastung gemäß Nr. 4.1 c) TA Luft zu rechnen? (s. Nrn. 4.2.2 a), 4.3.2 a), 4.4.1 S. 3, 4.4.3 a) und 4.5.2 a))
1.5.1.5	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor?
1.5.1.6	Werden bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittiert?
1.5.1.7	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.4 TA Luft (SO _x , NO _x , HF, NH ₃) überschritten?
1.5.1.8	Werden Immissionswerte gemäß Nr. 4.5 TA Luft (Schadstoffdeposition) überschritten?
1.5.1.9	Werden Treibhausgase emittiert? (§ 3 Nr.16 TEHG: Kohlendioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffoxid (N ₂ O), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF ₆))
1.5.2	Lärm
1.5.2.1	Wird der um 6 dB(A) verminderte Richtwertanteil der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort (eventuelle anlagenbezogene Verkehrsgereusche sind zu berücksichtigen) überschritten?
1.5.3	Erschütterungen

1.	Merkmale des Vorhabens
1.5.4	Licht
1.5.5	Wärme
1.5.6	Strahlung (z.B. Radioaktivität)
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1.1	verwendete Stoffe,
1.6.1.2	und Technologien
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbes. aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG)
1.6.2.1	Unterliegt die Anlage der StörfallV?
1.6.2.2	Sind bei Änderungsvorhaben sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen?
1.6.3	Bestehen Risiken durch den Klimawandel? (z.B. Auslegung des Bauwerks im Hinblick auf Niederschläge, Hochwasser, Wind, Schnee- und Eislasten) Siehe auch TRAS 310 und TRAS 320)
1.7	Bestehen Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
1.7.1	durch das Wasser? (z.B. Einfluss auf Trinkwassergewinnung)
1.7.2	durch Luftverunreinigungen? (z.B. Überschreitung von Immissionsgrenzwerten)
1.7.3	durch Veränderung des Kleinklimas am Standort? (z.B. Beeinträchtigung von Kaltluft- und Frischluftschneisen)

2.	Standort des Vorhabens
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für
2.1.1	Siedlung und Erholung,
2.1.2	land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen,
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere
2.2.1	Fläche,

2.	Standort des Vorhabens
	Boden, Landschaft
2.2.2	Kann das Vorhaben das Landschaftsbild beeinträchtigen?
2.2.3	Wasser (Art des Gewässers: Badegewässer, Fischgewässer, Trinkwassergewinnung)
2.2.4	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets
2.2.5	seines Untergrunds
2.3	Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 13 HAGBNatSchG und § 30 BNatSchG
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG (Trinkwasserschutzgebiete)
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG,
2.3.8.3	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG (Hochwasserrisiko)
2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3.	Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
	Einschätzung der Erheblichkeit der zuvor identifizierten (nachteiligen) Auswirkungen unter Berücksichtigung von
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen insbes. betroffenes geographisches Gebiet - voraussichtlich betroffene Personen
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter

3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkung
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
3.6	Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Kurzbeschreibung des Vorhabens, ggf. mit Blockfließbild.

Kapitel 21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gilt nicht für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen!

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist darzulegen,

- welche schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft auch nach einer Betriebseinstellung hervorgerufen werden können,
- wie diesen schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren etc. entgegengewirkt werden soll (z. B. technische und organisatorische Maßnahmen; Sicherung der Anlage und des Anlagengrundstücks gegen Eingriffe Unbefugter; Sicherheitsvorkehrungen bei der Demontage bzw. beim Abriss stoffberührter Anlagenteile),
- welche Abfälle nach einer Betriebseinstellung auf dem Betriebsgrundstück noch vorhanden sein können (z. B. Anlagenteile, Lagereinrichtungen, unverkaufte Produkte, wassergefährdende und brennbare Stoffe),
- auf welche Weise die Lager- und Produktionsbereiche entleert und gereinigt werden und auf welche Weise die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Betreiber von IE-Anlagen sind zudem gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG verpflichtet, das Grundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen. Hierzu ist ein Bericht über den Endzustand erforderlich. Lag noch kein Ausgangszustandsbericht vor, ist der erforderliche Untersuchungsumfang mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser

Formular 22/1; Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen

Wer die Errichtung und den Betrieb bzw. die wesentliche Änderung einer IE-Anlage nach den §§ 4 oder 16 BImSchG beantragt, sollte sich im Rahmen der Antragsberatung mit der Genehmigungsbehörde frühzeitig über die Notwendigkeit und den Umfang eines Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB = Ausgangszustandsbericht) abstimmen. Die Unterlagen zum AZB sind unter Zuhilfenahme von Formular 22/1 in Kapitel 22 des Antrags abzulegen. Der AZB stellt eine besondere Antragsunterlage dar. Die Behörde kann zulassen, dass seine endgültige Fassung nicht bereits bei Antragstellung oder Vollständigkeitsbestätigung, sondern spätestens zur Inbetriebnahme vorliegen muss (§ 7 Abs.1 der 9. BImSchV).

Der AZB soll deshalb in einem separaten Ordner geführt werden. Während der Antrags- und Genehmigungsphase soll der AZB weiter konkretisiert und mit den Behörden abgestimmt werden. So kann es sein, dass während der Antragsphase noch nicht alle Informationen (z.B. Laboranalysen) zum AZB vorliegen. Die Erweiterung und Anpassung der Inhalte des Kapitels 22 während des Verfahrens sind grundsätzlich möglich und stellen kein Hindernis bei der Vollständigkeitsprüfung dar. Das Kapitel 22 – „Ausgangszustandsbericht“ ist mit dem Antrag mindestens vierfach vorzulegen.

Das Kapitel 22 gehört zu den Unterlagen, die im Rahmen der Offenlegung nicht mit veröffentlicht werden müssen. Der AZB dient zur „Beweissicherung“ und als Vergleichsmaßstab zum Zustand des Bodens und Grundwassers zum Zeitpunkt der endgültigen Anlagenstilllegung.



Die spätestens mit Antragstellung einzureichenden Unterlagen zum AZB bedeuten keinen vorgezogenen AZB. Die Behörde kann zulassen, dass der AZB bis zur Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann.

Ein endgültig mit der Genehmigungsbehörde abgestimmter AZB ist spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit den Antragsunterlagen sollte ein plausibler Vorschlag für ein Untersuchungsprogramm zur Erstellung des AZB eingereicht werden.

Ein Ausgangszustandsbericht über die Verschmutzung von Boden und Grundwasser ist dann zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist; die Möglichkeit einer Verschmutzung besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen (schon vorhandenen) Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

1. Die Anlage ist als IE-Anlage (gekennzeichnet mit „E“ in der 4. BImSchV) eingestuft.
2. Gefährliche Stoffe (=CLP-Stoffe) werden eingesetzt (§ 3 Abs.9 BImSchG).
3. Es handelt sich um relevante gefährliche Stoffe, die nach Menge und ihrer Art eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers verursachen können. Als solche gelten wassergefährdende Stoffe die in der [LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht](#) genannten Mengenschwellen (Anhang 3) überschreiten.

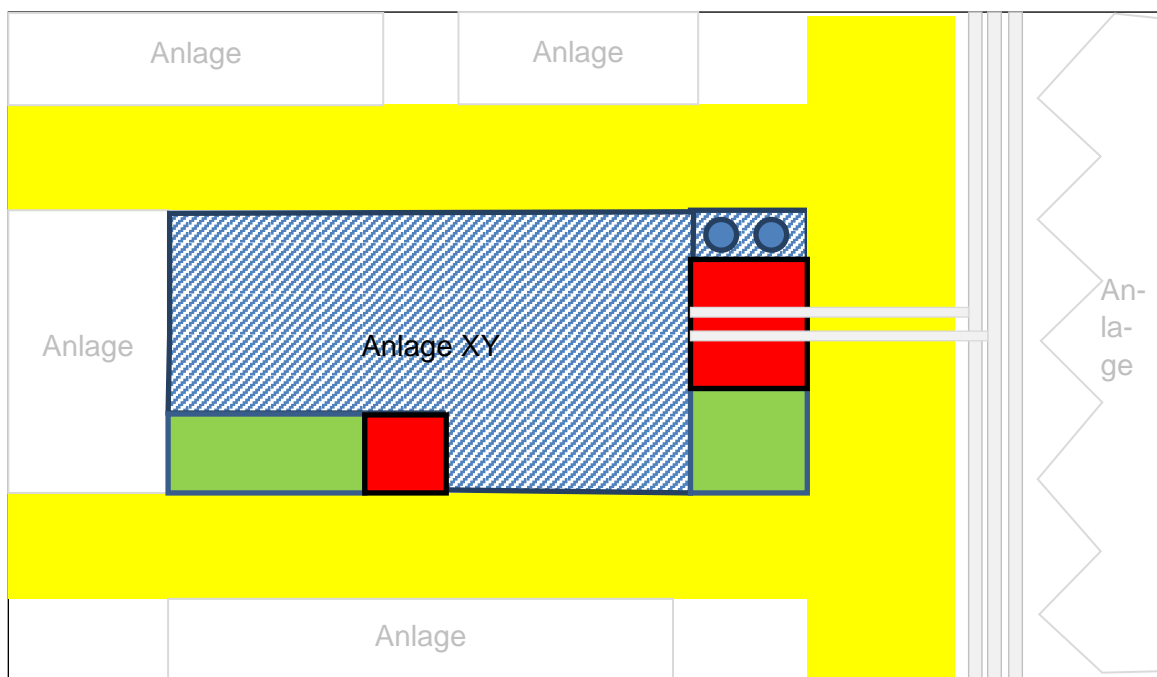
Dabei gilt: CLP-Stoffe, die wassergefährdend sind, sind immer auch bodengefährdend.

In den textlichen Erläuterungen des Kapitels 22 ist darzulegen, welche Bereiche des Anlagengrundstücks verschmutzt werden können und vom AZB zu erfassen sind. Bei Industrieparks oder großen Unternehmen mit mehreren Anlagen nach der IE-RL, sollten in einem Lageplan vor allem auch die Flächen gekennzeichnet werden, die nicht der Anlage zuzurechnen sind. Eine allgemeine farbige Kennzeichnung der Flächen, unterschieden nach

- **AwSV**-Flächen,
- allgemeine Verkehrsflächen, die nicht überwiegend der Anlage zuzurechnen sind,
- betrieblichen Verkehrswegen und Übergabeflächen der Anlage mit CLP-Stoffen einschließlich Rohrleitungen bis zu den allgemeinen Verkehrsflächen,
- sonstigen anlageninternen Flächen ohne CLP-Stoffe

erleichtert die Abgrenzung des für den AZB erforderlichen Anlagenumfangs.

Beispiel:










- Legende:
-  betroffene Anlage
 -  zur Anlage gehörende betriebliche Verkehrswege, Übergabeflächen für CLP-Stoffe
 -  zur Anlage gehörende Flächen ohne CLP-Stoffe
 -  zur Anlage gehörende **AwSV**-Flächen
 -  allgemeine Verkehrsflächen

Abbildung 4: Lageplan mit Kennzeichnungen zur Abgrenzung des Anlagenumfangs für den AZB

Folgende weitere Angaben sind erforderlich:

- Beschreibung und Charakterisierung der Bodenbeschaffenheit, Schichtdicken...
- Höhe des Grundwasserspiegels bzw. Vorschlag neue Grundwassermessstellen
- Grundwasserabstromrichtung
- Lage und Tiefe von Probenahmestellen
- Vorschlag für die Anzahl von Proben in Boden und Wasser
- Die zu untersuchenden Stoffe bzw. Leitparameter
- Die vorgesehenen Messmethoden (Verfahren bekannt; Bestimmungsgrenze)

Das Formular 22/1 dient der Klärung, für welche Stoffe genau der Ausgangszustand erfasst werden soll, bzw. weshalb der Stoff als nicht relevant für den Ausgangszustand angesehen wird. Dem Formular ist ein Lageplan mit Darstellung der Handhabungsbereiche beizufügen (AwSV-Anlagen, Handhabung außerhalb von AwSV-gesicherten Bereichen, Handhabungsbereiche von nwg-Stoffen mit zusätzlichen Gefahrenhinweise gemäß CLP-VO).

	<p>Für bestehende Anlagen gilt:</p> <p>Der erste Ausgangszustandsbericht muss unabhängig vom Vorhaben grundsätzlich <u>alle</u> in der Anlage gehandhabten, relevanten gefährlichen Stoffe für die gesamte Anlage inkl. Nebeneinrichtungen auflisten und nicht nur die Stoffe, die im Verfahrens nach § 16 BImSchG (wesentliche Änderung) behandelt werden (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV). Dabei können in Absprache mit der Behörde seit längerem nicht mehr eingesetzte, aber genehmigte Stoffe u.U. vor einem Wiedereinsatz nachgemeldet und nachträglich untersucht werden. Bei nachfolgenden Verfahren beschränkt sich die zu betrachtende Stoffliste auf neu hinzukommende Stoffe.</p>
	<p>Falls der Antragsteller zu dem Ergebnis kommt, dass kein AZB erforderlich ist, muss dies nachvollziehbar in diesem Kapitel begründet werden.</p>

4. Anhänge

4.1. Abkürzungsverzeichnis

01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen
03. BImSchV	Verordnung über den Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieseldieselkraftstoff
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BImSchV	Störfallverordnung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungsanlagen
17. BImSchV	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
AAV	Ausgleichsabgabenverordnung
ABBergV	Allgemeine Bergverordnung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
	Allgemeine Verwaltungskostenordnung
AllgVwKostO	Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie Landwirtschaft und Verbraucherschutz
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AltölV	Altöl-Verordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AZB	Ausgangszustandsbericht über Boden und Grundwasser

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbergG	Bundes-Berggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchG Zust-VO	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem BImSchG
BioAbfV	Bioabfallverordnung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BVT	Beste verfügbare Techniken
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
CLP-VO	EU-Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
CRF	„Common Reporting Format“ Gemeinsames Berichtsformat
DenkmalSchutzG	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler
DGUV-Regeln	Regeln der Unfallversicherungsträger
DGUV-Vorschriften	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GewO	Gewerbeordnung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
IE-Anlage	Anlage gemäß Industrie-Emissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU)
IPCC	„Intergovernmental Panel on Climate Change“
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KV	Kompensationsverordnung

LABO	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
nwg	Nicht wassergefährdend
OwiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SprengG	Sprengstoffgesetz
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TÖB	Träger öffentlicher Belange
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Anlage zur Verwaltungskostenordnung
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

4.2. Genehmigungsbehörden / Zuständigkeiten

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64278 Darmstadt
Tel.: (06151) 12-0

Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Frankfurt
Gutleutstr. 114
60327 Frankfurt
Tel.: (069) 2714-0

Abteilung Arbeitsschutz und
Umwelt Wiesbaden
Lessingstr. 16-18
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 3309-0

zuständig für:

Stadt Darmstadt
Kreise:
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Odenwaldkreis
Offenbach

Stadt Frankfurt
Stadt Offenbach
Kreise:
Main-Kinzig
Wetteraukreis

Stadt Wiesbaden
Kreise:
Hochtaunus
Main-Taunus
Rheingau-Taunus

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt
Marburger Straße 91
35396 Gießen
Tel.: (0641) 303-0

zuständig für:

Kreise:
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz Kassel
Standort Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: (0561) 106-0

zuständig für:

Stadt Kassel
Kreise:
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg

Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz Kassel
Standort Bad Hersfeld
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Tel.: (06621) 406-6

Kreise:
Fulda
Hersfeld-Rothenburg
Werra-Meißner

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Abteilung II
Referat II 4

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

